

Über germanisches Heerkönigtum

Von Walter Schlesinger

Die merkwürdige Verschränkung von Erbrecht und Wahl, die nicht nur bei der Erhebung des mittelalterlichen deutschen Königs, sondern auch beim Herrscherwechsel anderer, älterer germanischer Völker entgegentritt, ist der Gegenstand vielfältiger wissenschaftlicher Bemühungen gewesen, ohne daß doch bisher eine befriedigende Lösung des Problems gelungen wäre. Man beruhigt sich meist mit der Verwendung des Begriffs „Geblütsrecht“, der vor allem seit Fritz Kern¹⁾ neu belebt worden ist. Man muß sich aber darüber klar sein, daß es sich dabei um weiter nichts als um ein Wort für ein unerklärtes Phänomen handelt. Die Quellen kennen dieses Wort kaum; wenn wirklich einmal das *ius consanguinitatis* auftritt, wie z. B. Thietmar V 25, ist die Bedeutung eine andere, vom Erbrecht schwerlich zu trennen (vgl. Thietmar I 19 *consanguinitatis linea*²⁾). Überlegungen, wie diese Verschränkung zu deuten sei, führten auf den Begriff des Heerkönigtums.

Auch dieser Begriff ist ein moderner wissenschaftlicher Ordnungsbegriff, der den Quellen der alten Zeit, mit zu erörternden Einschränkungen, fremd ist. Mit Recht sagt daher Waitz: „Ein recht sicherer Begriff ist es nicht, und wo von bestimmter Verfassungsentwicklung die Rede ist, mag derselbe lieber vermieden werden“³⁾. Dieser Unsicherheit sind wir uns bewußt, und wir sind weit von dem Glauben entfernt, sie könne durch die folgenden Darlegungen beseitigt werden. Wenn wir trotzdem uns das Wort zu eigen machen, so geschieht es zwar in der Überzeugung, daß die Erörterungen, die damit notwendig werden, manches zur Klärung des Wesens des germanischen und des mittelalterlichen Königtums beitragen können, aber es geschieht nicht in der Absicht, einen umstrittenen Terminus des modernen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs mit fest umrissenem Inhalt zu erfüllen und ihm damit zu allgemeiner Geltung zu verhelfen.

Was mit dem Worte heute gemeint ist, ist klar. Heerkönigtum besagt mehr als Führung des Heeres durch den König im Kriege, wie sie immer wieder bezeugt ist. Das Wort stellt vielmehr ab auf die Erlangung einer dauernden, eben der königlichen Gewalt a u f g r u n d solcher Führung, nicht nur einer befristeten Amtsgewalt

¹⁾ F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (1914).

²⁾ Hrsg. HOLTZMANN S. 249, 24 f. Vgl. ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 437 f. Anm. 203.

³⁾ VG I³ S. 299.

also, sondern einer wirklichen Herrschaft, die sich zwar zunächst nur personell auf die Teilnehmer eines auf Landnahme zielenden kriegerischen Unternehmens erstreckt, mit dem Siege aber sogleich auch transpersonale Züge gewinnt, indem sie auf das unterworfenen Gebiet bezogen wird und hier nach der Eroberung nicht wieder schwindet, sondern sich in vielen Fällen im Geschlecht des Heerkönigs vererbt. Zu beachten ist dabei, daß auch in der durch die Institution gesetzten Ordnung bereits ein transpersonales Moment enthalten sein kann.

Ein besonderes Wort für einen solchen König kannte, wie bereits angedeutet, die alte Zeit anscheinend nicht. Eine Untersuchung über die germanischen Bezeichnungen für den König, unter Einschluß aller in der Dichtung üblichen Komposita und stereotypen Beiwörter, fehlt leider, obwohl sie dringend nötig wäre. Die folgenden Andeutungen können daher nur ganz vorläufige Geltung beanspruchen.

Nur im Altnordischen ist das Wort *herkonungr* belegt, es steht in Parallele zu *sækonungr* „Seekönig“. Eine alte Bildung ist es schwerlich. Berücksichtigt man, daß es in allen anderen germanischen Dialekten fehlt und daß andererseits im Altnordischen auch die Wörter *þjóðkonungr*, *fylikiskonungr*, *héradskonungr* überliefert sind, in Parallele zu den anscheinend älteren Bezeichnungen *þjóðann*, *fylikir*, *hersir*, so wird man sich fragen, ob das Wort *konungr* in all diesen Verbindungen überhaupt auf wirkliches Königtum zielt. Die große Zahl von Seekönigen, die überliefert ist — der Runenstein von Rök z. B. nennt ihrer zwanzig, die zu einer Art Kampf Gilde zusammengeschlossen waren —, spricht nicht dafür, daß die Erscheinung über die Wikingerzeit zurückgeht. Das nordische Heerkönigtum kann natürlich älter sein, aber in der Ynglingersage werden Heerkönig und Seekönig offensichtlich identifiziert^{3a)}. Ein Seekönig hat kein Land, gebietet aber über ein Heer. Ein richtiger Seekönig schlief nie unter rußigem Hausdach und saß nie im Herdwinkel beim Trunke. Für sehr altertümlich wird man dies nicht halten. Man wird vielmehr zu der Vermutung gedrängt, das Wort *konungr* habe im Altnordischen zunächst eine Führungsgewalt allgemeiner Art bezeichnet, die sich über Personengruppen und Bezirke verschiedenen Umfangs erstrecken konnte und die man in ihrer Wurzel der Gewalt des taciteischen *princeps* vergleichen möchte. Es wird darauf zurückzukommen sein. Als Zeugnis für altgermanisches Heerkönigtum kann das spät belegte Wort schwerlich in Anspruch genommen werden.

Man könnte ferner versuchen, den Begriff Heerkönig anzuknüpfen an Wörter wie ags. *folccyning*, *leodcyning*, *guðcyning*, wie sie das Beowulfgedicht überliefert; auch im Heliand ist *folkkuning* belegt. Aber verfassungsgeschichtliche Schlüsse wird man aus solchen Zusammensetzungen kaum ziehen können, denn zu viele andere treten ihnen an die Seite: ags. *beorncyning* „Heldenkönig“, *hreðcyning* „Ruhmkönig“, *eorðcyning* „Landeskönig“, *þeodcyning* „Volkskönig“, as. *adalkuning* „König aus

^{3a)} c. 30; Thule 14, S. 59.

edlem Geschlecht“ usw. Die erstgenannten beweisen zwar Heerführerschaft, aber nicht Königtum auf Grund von Heerführerschaft, und alle diese letzten Endes im Stile der Dichtung wurzelnden Ausdrücke schreiten zwar wenn nicht den ganzen Umkreis, so doch weite Bereiche der Königsherrschaft ab, vermögen aber als vergleichsweise wohl junge Bildungen über ihren Ursprung kaum etwas auszusagen.

Die alten germanischen Bezeichnungen zeigen den König vielmehr gerade nicht als Heerführer, sondern in anderen Beziehungen. Ahd. *thiodan*, schon im Gotischen belegt, ein gemeingermanisches Wort, ist eine n-Bildung zu *thiod* „Volk“. Dieses Wort meint das Volk im Sinne der blutmäßigen Zusammengehörigkeit und politischen Einheit, im ethnischen Sinne also, nicht als Volk in Waffen, es entspricht spätlat. *gens*. Got. *thiuda* übersetzt gr. *ἔθνος*⁴⁾. Die Bildungsweise begegnet auch bei anderen germanischen Wörtern der politischen Sphäre: *truhtin* „Gefolgsherr“, *hendinos* als Königsbezeichnung bei den Burgundern (Amm. 18, 5, 14), got. *kindins*, das gr. *ἡγεμών* übersetzt; wahrscheinlich gehört hierher auch der *thunginus* der *Lex Salica*⁵⁾. Anord. *herjann* „Heerführer“ ist ein Beiname Wodans⁶⁾, auf das Wort wird zurückzukommen sein. Zu nennen ist schließlich der Name *Wodan* selbst („Führer der rasenden Schar“). Diese Bildungen sind sehr alt, begegnen sie doch nicht selten auch im Lateinischen (z. B. *dominus*, *tribunus* usw.) und in Spuren im Griechischen (*νοίταρος*) und im Illyrischen (*teutana* „Königin“⁷⁾). Sie haben individualisierende und zugleich repräsentierende Bedeutung. Der auf diese Weise aus einem Personenkreise herausgehobenen Person kommt wohl in jedem Falle ein Führungsanspruch zu, der sich zur Herrschaft steigern kann, doch ist nicht erkennbar, daß ein Herrschaftsverhältnis von Anfang an ausgedrückt werden soll. Wahrscheinlich haben wir somit im Worte *thiodan* und seinen Entsprechungen eine sehr alte germanische Königsbezeichnung zu erblicken. Auf die Führung des Heeres hat sie keinen Bezug.

Dies gilt ebenso für unser Wort *König* selbst, das ahd. als *kuning* erscheint und auch sonst im West- und Nordgermanischen bezeugt ist, im Gotischen aber fehlt. Es dürfte trotzdem gemeingermanisch sein. Für hohes Alter spricht die Tatsache, daß es in der sonst nur erschließbaren urgermanischen Form *kuningas* ins Finnische übergegangen ist. Auch in den slavischen Sprachen kommen entsprechende Lehnwörter vor, die vielleicht um 600 aus dem Westgermanischen entlehnt worden sind. Anscheinend aus dem Slavischen drang das Wort ins Litauische und Lettische. Es ist zu stellen zu ahd. *kunni* „Geschlecht“. Gleichviel, ob man nun in patronymischer Auffassung des -ing-Suffixes das Wort mit einem erschlossenen **kunjaz* „Sippen-

4) G. HEROLD, *Der Volksbegriff im Althochdeutschen* (1941), S. 230 ff.

5) A. BACH, *Rhein. Vjbl.* 18 (1953), S. 22, Anm. 21. Bach möchte im Anschluß an Kluge auch das Wort *hunno* als schwache Weiterbildung hierher stellen.

6) Vgl. S. BUGGE, *Beitr.* 21 (1896), S. 422.

7) H. KRAHE, *Sprache und Vorzeit* (1954), S. 67.

fürer“ in Verbindung bringt, wie R. v. Kienle erneut vorgeschlagen hat⁸⁾, wobei er an das Verhältnis von ags. *leod* m. „princeps“ zu ags. *leod* f. „gens“ erinnert, den *kuning* also als den Abkömmling des Führers der *kunni* betrachtet, oder ob man mit R. Eklom im Sinne einer einfachen Zugehörigkeit ihn als „Angehörigen eines (edlen) Geschlechts“ ansieht⁹⁾, wobei allerdings zu erinnern ist, daß der Begriff der Edelbürtigkeit, des Adels, für *kunni* nicht belegt werden kann — eine Verbindung mit der kriegerischen Sphäre ergibt sich jedenfalls nicht. Denn *kunni* heißt einfach „Geschlecht, Sippe“. Es kann seine Bedeutung zu „Stamm, Volk“ erweitern, aber die griechischen und lateinischen Entsprechungen *γένος*, *γενέα*, *φυλή*, *genus*, *cognatio*, *natio*, *sanguis*, *stirps*, *prosapia*, *familia*, *domus*, *tribus*, *gens* erweisen, daß wiederum keineswegs Volk in Waffen gemeint sein kann¹⁰⁾. Die Verwendung von anord. *konungr* sowie des litauischen Lehnworts scheint zu lehren, daß *kuning* ursprünglich nicht den Großkönig, sondern den Führer eines engeren Verbandes bezeichnete, wie got. *kindins* im Verhältnis zu *thiudans*. Gegenüber *thiod* war *kunni* jedenfalls der engere Verband, und es ist damit zu rechnen, daß das Wort *kuning* in der Bedeutung „König“ erst nachträglich *thiodan* ersetzt und verdrängt hat. Ob dies auf sonst nicht überlieferte Änderungen in der Verfassung und in der politischen und religiösen Vorstellungswelt zurückzuführen ist, muß offen bleiben. Jedenfalls dürfte *kuning* seit der Völkerwanderungszeit das herrschende Wort gewesen sein, wie die zahlreichen Komposita erweisen, die in der frühen Dichtung überliefert sind, während das Wort *thiodan* solche Verbindungen kaum eingegangen ist, also in der Dichtung jedenfalls nicht mehr im gleichen Maße lebendig war und dann ja wirklich abstarb.

An Wörtern, die zur Grundlage einer der kriegerischen Sphäre zugehörigen Königsbezeichnung hätten dienen können, fehlt es keineswegs. In erster Linie ist zu nennen ahd. *heri* „Volk in Waffen“, unser Wort *Heer*¹¹⁾. Es ist zu beachten, daß das

⁸⁾ R. v. KIENLE, Germanische Gemeinschaftsformen (1939), S. 269. Vgl. schon GRIMM, WB 5 (1873) Sp. 1691 (R. Hildebrand) und die bei R. EKBLUM, Germ. *kuningaz „König“, Studia neophilologica 17 (1945/6), S. 1, angeführten Autoren.

⁹⁾ EKBLUM, S. 4. — Die Bedeutung des *-ing*-Suffixes ist eine sehr allgemeine; es bezeichnet „männliche Personen nach entsprechenden Eigenschaften“, vgl. F. KLUGE, Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte (³1926), S. 12. Diminutive Bedeutung (Kluge, S. 28 f.) kommt für *kuning* wohl nicht in Betracht. Eine sonstige Herrscher- oder Führerbezeichnung ist unter all den von Kluge angeführten *-ing*-Bildungen nicht anzutreffen. Individualisierende und repräsentative Bedeutung kommt dem Suffix also offensichtlich nicht zu, doch führt W. HENZEN, Deutsche Wortbildung (1947), S. 168 an ahd. *zehaning* decanus. Am ehesten mit *kuning* vergleichbar ist *adalingus* der Lex Thuringorum „der zum Adel gehört“, während ahd. *ediling* wie *edhilingus*. Nithards vom Adjektiv auszugehen scheint (so sicher *frilingus*, in Analogie zu ahd. *jungiling*). Die Bedeutung wäre dann „der zur *kunni* gehört“. Wie aber kommt man von hier zur Bedeutung „König“? Hierfür bleibt auch EKBLUM die Erklärung schuldig. Auch die patronymische Auffassung v. KIENLES macht indes Schwierigkeiten, da alle Nachkommen des **kunjaz* als Könige hätten bezeichnet werden müssen. Man käme dann auf die *regales* der antiken Quellen. Außerdem ist zu sagen, daß ein Sippenältester oder Sippenführer als Institution in den Quellen nirgends nachweisbar ist, daß also das nicht belegte Maskulinum **kunjaz* damit im Grunde überflüssig ist.

¹⁰⁾ HEROLD, S. 245 ff.

¹¹⁾ Ebd., S. 171 ff.

Wort *Heer* in alter Zeit nicht auf diese allgemeine Bedeutung beschränkt war, sondern daß auch Gruppen sehr geringen Umfanges als „Heer“ angesprochen wurden, nach langobardischem Recht schon 4 Männer, nach dänischem 5, nach angelsächsischem 35, nach bairischem 42^{11a)}. Sodann kommt in Betracht *folk* „Kriegerschar, Gefolgschaft“, dessen Bedeutung sich zu der uns geläufigen erweitert¹²⁾, die schon im Heliand deutlich zu erkennen ist; endlich *liut*, pl. *liuti*, ursprünglich vielleicht „waffenfähige Jungmannschaft“, dann „Gefolgsleute“¹³⁾, zu vergleichen sind die *leudes* der fränkischen Quellen. Auch dieses Wort gewinnt sehr viel allgemeinere Bedeutung. Wie solche Königsbezeichnungen aussehen könnten, lehrt das bereits erwähnte anord. *herjann*. Aber es ist, wie gesagt, nur einer der vielen Beinamen Wodans, keine geläufige Königsbezeichnung. Die Bildungsweise könnte für hohes Alter sprechen, desgleichen die griechische Parallele *κοίτανος*, doch ist zu bedenken, daß im Bereiche des Religiösen archaisierende Formen länger lebendig gewesen sein mögen als im profanen Bereich.

Das in der politischen Wirklichkeit den Führer des *heri* bezeichnende Wort sieht anders aus, es ist keine Ableitung, sondern ein Kompositum: ahd. *herizogo* „dux“. Man hat das Wort als sehr jung zu erweisen versucht, als eine Lehnübersetzung aus gr. *στρατηγός*, in Parallele zu ahd. *magazogo* gr. *παιδαγωγός*¹⁴⁾. Die Erklärung freilich, wie ein solches griechisches Wort des Heerwesens von den Westgermanen — im Gotischen ist es nicht belegt — übernommen worden sein soll, fällt schwer, und auch sprachlich bestehen gegen diese Herleitung die schwersten Bedenken¹⁵⁾. Man wird auch nicht ohne weiteres sagen können, daß Komposita in jedem Falle jünger sein müßten als Ableitungen. Der früh bezeugte batavische Name *Chariovalda*¹⁶⁾ (unser Wort *Herold*, vgl. auch den Namen *Volkold*) ist bildungs- und bedeutungsmäßig *herizogo* an die Seite zu stellen. Man wird danach zweifeln, ob das Wort wirklich erst eine Bildung der merowingischen Amtssprache ist, wie H. Zeiss gemeint hat¹⁷⁾, obwohl die formale Parallele *skultheizo* auf der Hand liegt. Trotzdem ist *herjann* natürlich die altertümlichere Bildung. Für uns kommt es darauf an, daß *herizogo* gerade nicht den König bezeichnet, sondern den *dux*, den nichtköniglichen Heerführer.

Tacitus trennt bekanntlich *rex* und *dux* bei den Germanen sehr scharf: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*¹⁸⁾. Der Hinweis scheint nicht völlig überflüssig,

^{11a)} K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte I (1907), S. 39 f.

¹²⁾ HEROLD, S. 184 ff.

¹³⁾ Ebd., S. 205 ff.

¹⁴⁾ E. SCHRÖDER, Herzog und Fürst. ZRG. Germ. Abt. 44 (1924), S. 1—29.

¹⁵⁾ R. MUCH, Herzog ein altgermanischer Name des dux. Ebd. 45 (1925), S. 1—12.

¹⁶⁾ Tac. Ann. 2, 11. Er ist wirklich *dux* der Bataver.

¹⁷⁾ H. ZEISS, Herzogsname und Herzogsamt. Wiener Prähist. Zs. 19 (1932), S. 145—160.

¹⁸⁾ Germ. 7.

daß man hier *dux* natürlich nicht mit „Herzog“ übersetzen sollte, da dieses Wort später einen ganz besonderen verfassungsgeschichtlichen Sinn angenommen hat, den es zur Zeit des Tacitus noch nicht hatte, und da überdies dahingestellt bleiben muß, ob es in taciteischer Zeit bereits vorhanden war zur Bezeichnung dessen, was der Verfasser unter *dux* meinte. An eine auch im Frieden andauernde Gewalt — diese Vorstellung weckt das Wort *Herzog* — ist jedenfalls nicht gedacht. Nur den Führer im Kriege bezeichnet Tacitus als *dux*. Die Führungsgewalt des *dux* war im Gegensatz zu der des Königs eine nur vorübergehende, der des römischen Magistrats vergleichbar. *In pace nullus est communis magistratus*, sagt Cäsar¹⁹⁾, nachdem er eben von den *magistratus* gesprochen hat, *qui eis in bello praesint*, also den Heerführern, ohne daß das Wort *dux* fielen. Es müssen damit allerdings nicht unbedingt nur militärische Befehlshaber gemeint sein; auch an Priester, die für die Dauer des Krieges mit besonderen Befugnissen ausgestattet wurden, ist zu denken.

Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß die Gewalt des Königs in der Vorstellung der antiken Schriftsteller natürlich eine dauerhafte war. Gerade die Dauer ist ihr auszeichnendes Moment gegenüber der Gewalt der römischen Magistrate, sodann vielleicht ihre keine Rechenschaft schuldende Unumschränktheit, die sie in den Augen der Römer leicht in die Nähe der Tyrannis stellte, kannten sie näher doch zunächst nur das hellenistisch geprägte Königtum. Es ist deshalb begreiflich, daß Tacitus seinen römischen Lesern den anderen Charakter des germanischen Königtums mit prägnanten Worten deutlich zu machen suchte: *nec regibus infinita aut libera potestas*²⁰⁾. Die *duces* wiederum werden in Gegensatz zu den römischen Magistraten gestellt, deren *imperium* ihnen nicht zukam: *duces exemplo potius quam imperio . . . praesunt*²¹⁾. Zu beachten ist, daß keineswegs, wie man gemeint hat, die antiken Quellen nur dann von *reges* (im Gegensatz zu *principes*) sprechen, wenn Einherrschaft vorliegt. Im Gegenteil wird an vielen Stellen von mehreren Königen beim gleichen Stamm gesprochen, auch von Tacitus (z. B. bei den Friesen und den Quaden).

Die scharfe Unterscheidung, die Tacitus zwischen *rex* und *dux* macht, scheint sich also im sprachlichen Befund zu spiegeln. Der Heerführer ist zunächst nicht identisch mit dem König, für ihn gibt es ein besonderes, wenn auch vielleicht vergleichsweise junges Wort. Die germanischen Bezeichnungen für den König selbst aber erlauben einen Schluß auf Heerkönigtum nicht. Sie gehen auf den Führer und Repräsentanten des Volkes schlechthin, nicht des Volkes in Waffen, der *gens*, nicht des *exercitus*. Es ist der gentile Gedanke, der hier sichtbar wird, ein Gedanke, dessen hohe Bedeutung nicht weiter hervorgehoben zu werden braucht.

¹⁹⁾ B. G. 6, 23.

²⁰⁾ Germ. 7. Zu vergleichen ist auch c. 44 *nondum tamen super libertatem*. Die Verhältnisse bei den Suionen galten als Ausnahme.

²¹⁾ Ebd.

Richtet man den Blick auf die Herrschaftszeichen²²⁾, deren Geschichte, wenn man P. E. Schramm folgt, Einblick in die „ersten Phasen des Staates“ gewährt²³⁾, so ist das Bild ein anderes. Gewiß finden sich durchaus unkriegerische Herrschaftszeichen, wie Halsring, Stab, deute man ihn nun als Ahnenstab oder als bloßen Kraftstab, und Königsmantel, aber ihnen zur Seite treten Zeichen, die die Heerführerschaft des Königs erkennen lassen: Helm (aus dem Spangenhelm wird die Bügelkrone entwickelt), Lanze, Schwert, Schild, nicht zuletzt die Standarte. Das Gewicht, das der Heerführung im Rahmen der Königsherrschaft zukommt, wird deutlich; dagegen können die Herrschaftszeichen nicht die Frage beantworten, ob die königliche Gewalt in der des Heerführers wurzelt. Sie könnten dies nur, wenn allein solche kriegerischer Art entgegenträten oder wenn wenigstens deren höheres Alter erweisbar wäre, wenn sich zeigen ließe, daß Symbole aus unkriegerischer Sphäre erst nachträglich hinzutraten. Beides ist nicht der Fall. Immerhin gewinnen wir doch einen gewissen Anhaltspunkt, wenn Beda von König Edwin von Nordhumbrien berichtet: *Tantum vero in regno excellentiae habuit, ut non solum in pugna ante illum vexilla gestarentur, sed et tempore pacis equitantem inter civitates sive villas aut provincias suas cum ministris semper antecedere signifer consuesset; nec non et incedente illo ubilibet per plateas, illud genus vexilli, quod Romani tufam, Angli appellant thuuf, ante eum ferri solebat*²⁴⁾. Ein kriegerisches Herrschaftszeichen also, ein Feldzeichen, wird auch in Friedenszeiten benutzt. Dies ist offensichtlich ungewöhnlich, aber es ist nicht anstößig, sondern sogar geeignet, das Ansehen und den Glanz des Königs zu erhöhen, dessen Verdienste für den Friedensschutz unmittelbar vorher ganz besonders hervorgehoben wurden. Liegt nicht der Schluß nahe, das Zeichen erhöhter königlicher Machtentfaltung lasse zugleich die Wurzel dieser Königsherrschaft erkennen? Man wird die Frage stellen, ohne sie beantworten zu können, denn dazu reicht eine isolierte Quellenstelle natürlich nicht aus.

Wir werden vielmehr zunächst die Nachrichten der antiken Schriftsteller zu befragen haben, wenn wir über das Königtum der altgermanischen und der Völkerwanderungszeit Auskunft erwarten. Wir sind auf diese Quellen angewiesen, obwohl wir uns ihrer ganz besonderen Eigenart bewußt sein müssen, man kann auch sagen ihrer Einseitigkeit, wobei freilich die Germania des Tacitus eine absolute Sonderstellung einnimmt. Sie zeigen die Germanen in kriegerischer Berührung mit den Römern, und sie sprechen im Grunde nur von dieser kriegerischen Berührung. Was kann vom Königtum anderes überliefert sein als seine kriegerische Betätigung?

²²⁾ P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. 1. 2 (1954/5). K. HAUCK, Herrschaftszeichen eines wodianistischen Königtums. Jb. f. frk. Landesforschung 14 (1954), S. 9—66.

²³⁾ HZ 178 (1954), S. 3.

²⁴⁾ Hist. eccl. V 16, hrsg. Plummer S. 118.

Von dieser ist immer wieder die Rede, gleich von den ersten Nachrichten an, die wir uns zunächst vergegenwärtigen. Wir hören von mehreren Königen der Bastarnen, die dieses germanische, freilich wohl mit östlichen Bestandteilen untermischte Volk führten, als es im Jahre 168 v. Chr. dem König Perseus von Makedonien Hilfstruppen gegen die Römer stellte; ihr König Deldon fiel in der Schlacht²⁵). Besonders aufschlußreich ist eine Nachricht bei Livius²⁶), der zufolge einer aus dem Kreise der bastarnischen *nobiles iuvenes et regii quidem generis* seine Schwester einem makedonischen Prinzen zur Ehe anbot. Es zeigt sich, daß mit einem Königsgeschlecht gerechnet werden muß, für welches Heirat außerhalb des Stammesverbandes nichts Ungewöhnliches war und das sich dem makedonischen Königsgeschlechte als ebenbürtig erachtete. Könige hatten auch die Kimbern und Teutonen²⁷), und zwar mehrere gleichzeitig. Bei den Teutonen wird Teutobod hervorgehoben, der über 6 Pferde zu springen pflegte²⁸), bei den Kimbern Boiorix, der mit Marius über den Tag der Schlacht von Vercellae verhandelte, also unzweifelhaft Heerführer war und schließlich in vorderster Reihe kämpfend fiel²⁹). Zwei ihrer Könige, Claodicus und Caesorix, gerieten bei Vercellae in Gefangenschaft, während König Lugius zusammen mit Boiorix fiel und zwei weitere Könige sich gegenseitig töteten³⁰). Plutarch spricht von mehreren Königen der Teutonen, die auf der Flucht von den Sequanern gefangenengenommen wurden³¹). Die Namen Boiorix und Lugius deuten auf auswärtige Familienbeziehungen der Königsgeschlechter, auch zu nichtgermanischen Stämmen.

Waren diese Männer wirkliche Könige? Man hat es bezweifelt, aber schwerlich mit Recht. Die allerdings späten und abgeleiteten Quellen, die aus Livius schöpfen Florus und Orosius, nennen sie *reges*, Plutarch βασιλεῖς, nur Teutobod heißt bei Orosius auch einmal *dux*. Vor allem die Mehrzahl der Könige, die den späteren Nachrichten über andere germanische Stammesgruppen entspricht, deutet auf wirkliches Königtum hin. Wichtig ist auch der Vergleich mit den Bastarnen, über die der Bericht des Livius im Wortlaut vorliegt. Es ist ein Königtum während der Zeit der Wanderung, d. h. im Kriege, und daß der König zugleich Heerführer ist, ist völlig deutlich.

²⁵) K. MÜLLENHOFF, Germanische Altertumskunde 2 (2 1906), S. 106. L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme. Die Ostgermanen (1934), S. 96. S. GUTENBRUNNER, Germanische Frühzeit in den Berichten der Antike (1939), S. 88 ff.

²⁶) 40, 5, 10.

²⁷) MÜLLENHOFF, S. 112 ff. SCHMIDT, Die Westgermanen 1 (1938), S. 3 ff.; GUTENBRUNNER, S. 95 ff.

²⁸) Florus 1, 38.

²⁹) Plutarch, Marius 25. Florus a. a. O.

³⁰) Orosius 5, 16, 20.

³¹) a. a. O. E. NORDEN, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania (1920), S. 232 ff. spricht von Häuptlingen. Bei Plutarch steht βασιλεῖς.

Deutlich ist somit auch, daß das mit Heerführung verbundene Königtum bei den Germanen eine alte Einrichtung ist. Es ist nicht so, daß sich seine Entstehung erst im Dämmerlichte der sich bereits in schriftlichen Quellen spiegelnden Geschichte vollzieht, d. h. im wesentlichen in nachchristlicher Zeit, während der sogenannten Völkerwanderung. Es ist vielmehr von jeher da, die Anfänge verlieren sich im Dunkel der vorgeschichtlichen Zeit. Die Bodendenkmäler bestätigen dies: durch besonders reiche Ausstattung ausgezeichnete „Fürstengräber“ gehen weit in vorchristliche Zeit zurück³²⁾. Sie enthalten Waffen. Hier haben die Prähistoriker das Wort.

Es ist auch nicht so, daß sich bei allen Stämmen in der Frühzeit erkennbar eine Entwicklung zum Königtum hin vollzöge, wie das 19. Jahrhundert meinte, von der Volksfreiheit zur herrschaftlichen Ordnung oder, modern und daher schief ausgedrückt, von der Republik zur Monarchie oder, wie wir heute sagen würden, von der Adels Herrschaft zur Königsherrschaft. Eine solche Entwicklung ist gewiß stellenweise zu beobachten, z. B. bei den Cheruskern, aber auch die umgekehrte Entwicklung findet statt. Heruler und Gepiden hatten später keine Könige mehr, und es ist interessant, daß dies als ein Zeichen der Schwäche angesehen wurde³³⁾. Sollten nicht auch bei den Batavern die Dinge ähnlich gelegen haben? Tacitus berichtet von einer *stirps regia*, aus der Julius Civilis und Claudius Paulus stammten³⁴⁾, aber Könige gab es zu dieser Zeit nicht. Als eine Absplitterung von den Chatten hatten sich die Bataver noch in vorchristlicher Zeit den Römern unterworfen³⁵⁾; war dies nicht Grund genug für den Schwund des Königtums? Unklar bleibt, ob die Ostgoten nach der Niederlage durch die Hunnen eine Zeit lang keine Könige hatten; dagegen erfuhr bei den Westgoten das Königtum bestimmt eine Unterbrechung³⁶⁾. Vorübergehend schwand das Königtum auch bei den Langobarden nach der Ermordung des Königs Klef 574, eine Folge innerer Zwistigkeiten, die mit dem Prozeß der Landnahme zusammenhängen³⁷⁾. Die Ausbildung einer Verfassung, die derjenigen ähnelte, die wir später bei den Sachsen antreffen, scheint damals im Bereiche der Möglichkeit gelegen zu haben, doch wurde nach 10 Jahren königloser Zeit Authari zum Könige erhoben.

³²⁾ Ein Verzeichnis der bronzezeitlichen Fürstengräber bietet E. WAHLE, *Deutsche Vorzeit* (2 1952) S. 287 Anm. 367. Vgl. H. JANKUHN, *Gemeinschaftsform und Herrschaftsbildung in frühgermanischer Zeit* (1939). Fürstengräber einer späteren Zeit behandelt H. J. EGGERS, *Lübsow. Prähist. Zs.* 34/35, 2. Hälfte (1953), S. 58—111, bes. S. 107 und Karte S. 106.

³³⁾ Paulus Diac. I 20. 27. Hierher gehört auch Fredegar II 5, SS. rer. Merov. 2, S. 46; Dr. W. FRITZE in Berlin machte mich auf die Stelle aufmerksam. Die Vorstellung ist die, daß die Franken während der zur Landnahme führenden Wanderung einen König haben, daß dann aber das numerisch geschwächte Volk nur noch unter *duces* steht.

³⁴⁾ Hist. 4, 13.

³⁵⁾ SCHMIDT, *Die Westgermanen* 2, 1 (1940), S. 147, 149.

³⁶⁾ SCHMIDT, *Ostgermanen* S. 257, 413, 420, 425 f. WAITZ, *VG* 1³, S. 306. Interessant ist die von Jordanes c. 29 für die Königserhebung Alarichs gegebene Begründung *veritique, ne longa pace eorum se solveret fortitudo, ordinato super se rege Halarico*.

³⁷⁾ Paulus Diac. II 32. Weitere Nachrichten bei Schmidt, *Ostgermanen*, S. 596.

Beachtung verdienen schließlich die Verhältnisse bei den Friesen. Die friesische Freiheit ist häufig als ein Nachklang der germanischen Volksfreiheit der taciteischen Zeit gefeiert worden, doch blieb dabei unerwähnt, daß gerade Tacitus von den Friesen Verritus und Malorix berichtet, *qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur*³⁸). Nach dem Gebrauch von *regnare* bei Tacitus kann kein Zweifel sein, daß es sich um Könige handelte, zumal von einem Kriegszug mit dem Ziele der Gewinnung neuer Wohnsitze die Rede ist, den sie anführten. Die einschränkende Bemerkung hat sicherlich den gleichen Grund wie der oben besprochene Satz Germ. 7 über die germanische Königsgewalt. Noch im 7. Jahrhundert ist ein friesisches Königtum klar bezeugt³⁹). Radbod wird in den angelsächsischen Quellen *rex*, in den fränkischen allerdings meist *dux* genannt⁴⁰), ein Schwanken, das uns noch beschäftigen wird. Er tritt als Führer in den mit den Franken geführten Kriegen hervor. Als sein Nachfolger erscheint bei Beda (V 19) der *rex* Aldgisel; der Fortsetzer des Fredegar nennt einen *dux* Bubo, der wiederum dre Nachfolger des vorigen gewesen sein könnte⁴¹).

Für uns ist wichtig, daß das friesische, mit der Heerführung verknüpfte Königtum später spurlos verschwunden ist und einer völlig anders gearteten Verfassung Platz macht. Zur Einherrschaft ist man nicht zurückgekehrt, sie kann also noch in vergleichsweise sehr später Zeit schwinden. Allein die Unterwerfung unter die Franken kann man hierfür, vergleicht man die Entwicklung bei anderen Stämmen, nicht verantwortlich machen. Vergleichende Betrachtung führt vielmehr, wenn wir uns nun auch der Langobarden wieder erinnern, zu Erwägungen, die einigermaßen ketzerisch erscheinen mögen. Die Verfassung des sächsischen Stammes unterscheidet sich in karlingischer Zeit von der aller anderen deutschen Stämme, sie gilt wie die der späteren Friesen als „republikanisch“, und auch hier vermutete man eine geradlinige Weiterentwicklung von Zuständen der taciteischen Zeit. Aber ist dies zwingend oder auch nur wahrscheinlich? Von einem Königtum bei den festländischen Sachsen berichten die Quellen zwar nichts. Beda sagt für das 7. Jh. vielmehr ausdrücklich das Gegenteil⁴²), und so ist es dann geblieben. Diejenigen Sachsen dagegen, die im 5. Jh. nach England auswanderten, scheinen von Anfang an eine Vielzahl von Königen gehabt zu haben, wie die Kimbern und Teutonen, so daß hier das Königtum besonders deutlich in Verbindung mit Krieg und Landnahme erscheint⁴³). Daß ähnliches bereits bei den Festlandsachsen ebenfalls einmal vorhan-

³⁸) Ann. 13, 54.

³⁹) Beda, Hist. eccl. V 9. 10. 19. Willib. V. Bonif. 4 f., hrsg. LEVISON, S. 16, 17, 23.

⁴⁰) So vor allem in den Gesta und beim Contin. Fred; vgl. auch Ann. Mett., Ann. Xant., Gesta abb. Font. Die V. Dagob. 10 sagt *princeps*, die V. Liudgeri *rex*.

⁴¹) SS. rer. Merov. 2, S. 176.

⁴²) Hist. eccl. V 10. Das Problem des Wesens der *satrapae* ist ungeklärt.

⁴³) F. M. STENTON, Anglo-Saxon England (2 1947), S. 37. R. H. HODGKIN, A History of the Anglo-Saxons 1 (1952), S. 125 ff., 201 ff. D. WHITELOCK, The Beginning of English Society

den war, wird man nicht für gänzlich unmöglich halten dürfen, zumal für die festländischen Angeln das Vorhandensein des Königtums erschließbar ist (Offa). Das *testimonium e silentio* ist in diesem Falle insofern außerordentlich schwach, als wir über die Landnahme der Sachsen in ihrem späteren Stammesgebiet bekanntlich überhaupt kaum Zeugnisse haben. Die bei Widukind wiedergegebene sagenhafte Überlieferung kennt in der Person des Hathagat sehr wohl eine Führungsgewalt, die man dem Heerkönigtum vergleichen könnte: der errungene Sieg und die gelungene Landnahme verhelfen dem Führer zu seiner herausgehobenen Stellung im Stamme⁴⁴).

Die Germania des Tacitus läßt erkennen, daß es zu dessen Zeit bei vielen germanischen Stämmen, vielleicht sogar bei ihrer Mehrzahl, keine Könige gab. Nachdem, was wir uns vergegenwärtigt haben, nämlich einmal, daß ein Königtum bei den Germanen schon lange vor der Zeit des Tacitus vorhanden war, und sodann, daß es schwinden konnte und teilweise nachweislich geschwunden ist, wird man sich indes hüten müssen, in dem königlosen Zustand gleichsam den Urzustand erkennen zu wollen. Es ist zwar unbezweifelbar, daß in der Zeit, als die Quellen wieder reichlicher zu fließen beginnen, d. h. im 4. Jh., im Gegensatz zur Zeit des Tacitus das Königtum bei den Germanen allgemein ist, und es wird dann zu der das ganze Mittelalter beherrschenden Verfassungsform. Das 19. Jh. hat in dieser Entwicklung die geradlinige Fortsetzung einer Entwicklung gesehen, deren Anfänge die Forschung eben bei Tacitus fassen zu können glaubte. Aber ich meine nicht, daß dies richtig ist. Daß das germanische Königtum nicht erst im ersten nachchristlichen Jahrhundert entstand, sondern viel älter ist, wurde gezeigt; sogar aus den dürftigen schriftlichen Quellen läßt es sich entnehmen, ganz abgesehen von den Gräbern. Es ist bekannt, daß zur Zeit des Tacitus die Germanen einen Zustand relativer Seßhaftigkeit erreicht hatten. Dies bedeutet aber zugleich einen relativ friedlichen Zustand, wenn man von den Abwehrkämpfen gegen die Römer absieht. Sie gerieten dann wieder in Bewegung, in eine Bewegung, die in der sogenannten Völkerwanderung gipfelte, einer Zeit, in der Krieg der Normalzustand war, und sie waren auch vorher in Bewegung gewesen, wenn auch im wesentlichen nur der Zug der Kimbern und Teutonen und derjenige Ariovists Spuren in den Schriftquellen hinterlassen haben. Im ersten vorchristlichen Jahrhundert ist aber auch das Land zwischen Main und Donau besetzt worden, wurden Böhmen, Mähren und Oberungarn gewonnen, und vorher schon hatten die Germanen von ihren Sitzen um das westliche Ostseebecken sich über ganz Norddeutschland und Teile Mitteldeutschlands sowie über den Rhein

(1952), S. 48 f. G. J. COPLEY, *The Conquest of Wessex in the Sixth Century* (1954), S. 129 ff. Über den Charakter dieses Königtums — Führung von Gefolgschaften, die sich aus den verschiedensten Stammesplittern zusammensetzen — vgl. R. G. COLLINGWOOD and J. N. L. MYRES, *Roman Britain and the English Settlements* (2 1937, Abdruck 1949), S. 346, 348.

⁴⁴) Wid. I 12.

ausgebreitet⁴⁵⁾. Das römische Reich gebot diesen Bewegungen vorübergehend Halt. So ist es möglich, daß der von Tacitus geschilderte Zustand das Ergebnis einer nur zeitweiligen Rückbildung des Königtums bei manchen Stämmen ist, ein Zwischenzustand in Zeiten relativen Friedens. Es ist nun höchst lehrreich, daß auf Grund der Bodenfunde eine solche Rückbildung des Königtums von den Prähistorikern bereits einmal für weiter zurückliegende Zeit, nämlich für die vorhergehenden vorchristlichen Jahrhunderte, angenommen wird, und zwar ebenfalls auf Grund langer Friedenszeit⁴⁶⁾. Wenn beide Vermutungen richtig sind, so bestünde allerdings ein deutlicher Zusammenhang zwischen Heerführung und Königtum, nicht nur in der Weise, daß der König selbstverständlich das Heer führt, daß er, in der Ausdrucksweise des 19. Jh., der „Oberste Kriegsherr“ ist, sondern so, daß Entstehung und Bestand des Königtums mit Kriegszug, Eroberung und Landnahme ursächlich verknüpft wären, daß also mit Recht von einem Heerkönigtum gesprochen werden könnte.

Wir tun nun gut daran, uns den Hergang bei der Entstehung des Königtums dort zu vergegenwärtigen, wo die ältesten einigermaßen ausführlichen schriftlichen Quellen, d. h. im wesentlichen Cäsar und Tacitus, Einblick gewähren. Es sind die Fälle Ariovist, Maroboduus, Arminius und Civilis. In den beiden ersten Fällen ist das Königtum wirklich erlangt worden, die Reichsgründung tatsächlich gelungen, wenn sie auch ohne Dauer war; in den beiden letzten berichtet Tacitus ausdrücklich, daß das Königtum angestrebt wurde⁴⁷⁾, jedoch ohne Erfolg.

Ariovist heißt bei Caesar *rex Germanorum*, und dieses Königtum ist vom römischen Senat anerkannt worden: *quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus*⁴⁸⁾. Dies bedeutet nicht etwa Schaffung seines Königtums durch die Römer; Dahn hat schon vor fast einem Jahrhundert darauf hingewiesen, daß auch bei unzweifelhaften Königen wie Perseus von Makedonien auf das *rex appellatus a senatu* Gewicht gelegt wurde⁴⁹⁾. *Rex* heißt Ariovist auch bei Florus, und Dio spricht von der Bestätigung seiner *βασιλεία*, die also bereits vorhanden war⁵⁰⁾. Er ist der alleinige Anführer seiner Scharen, verhandelt persönlich mit Caesar, verlangt die Stellung von Geiseln, die Zahlung von Tributen, die Anweisung von Land von den unterworfenen keltischen Stämmen; er selbst führt dies nach Caesars Bericht auf Kriegsrecht zurück⁵¹⁾. Um die *amicitia* des römischen Volkes hat er sich erworben⁵²⁾, er leitet also, wie wir heute sagen würden, die Außenpolitik. Die unter-

45) E. WAHLE (wie Anm. 32), S. 111, mit Karte.

46) Ebd., S. 137 f.

47) Ann. 2, 88. *Arminius . . . regnum adfectans libertatem popularium adversam habuit.* Hist. 4, 17. [*Civilis*] *validissimarum ditissimarumque nationum regno imminebat.*

48) B. G. 1, 43.

49) F. DAHN, Die Könige der Germanen I (1861), S. 103.

50) Florus 1, 45. Dio 38, 34, 3.

51) B. G. 1, 36, 44.

52) B. G. 1, 44.

worfenen Gallier nennt er seine Untertanen, Gallien seine Provinz⁵³). Alles ist auf seine Person zugeschnitten. Daß diese Machtstellung im Kriege erworben wurde, ist deutlich; 14 Jahre, so heißt es, sind seine Germanen unter kein Dach gekommen⁵⁴). Das Ziel des Krieges ist ebenfalls deutlich: Landgewinnung. Nicht ohne Hoffnung auf reichen Gewinn habe er Heimat und Verwandte verlassen⁵⁵). Ein Drittel des Gebiets der Sequaner wurde zu dauernder Niederlassung gefordert, später ein zweites Drittel für die Haruden. Es handelt sich dabei anscheinend um geschlossene Räume⁵⁶), nicht um Landteilung ähnlich dem römischen Einquartierungssystem. Geiselstellung und Tribut hielten das übrige Land in Abhängigkeit. Die Methode germanischer Reichsgründung in der Frühzeit wird im Falle Ariovists besonders deutlich. Die ihm folgten, waren Splitter verschiedenster Stämme, Haruden, Markomannen, Triboker, Nemeter, Sedusier, Sueben werden genannt⁵⁷); auch die Wangionen dürften mit Ariovist in das linksrheinische Gebiet gekommen sein. Die Bezeichnung *thiodan* würde also für ihn in keiner Weise zutreffen, Exponent *e i n e s* Volkes oder Stammes war er nicht. Das einigende Moment lag vielmehr in der Person des Führers selbst und im gemeinsamen Kriegsziel. In diesem Falle von Heerkönigtum zu sprechen erscheint wohl nicht unangemessen. Bemerkenswert ist, daß vor der Entscheidungsschlacht von Losorakeln der *matres familiae* berichtet wird⁵⁸). Sakrale Züge in der Führungsgewalt des Ariovist fehlen also nicht gänzlich, aber schließlich wird die Schlacht gegen den Rat dieser weisen Frauen doch gewagt. Wenn Ariovist neben seiner suebischen Gemahlin noch eine zweite Frau hatte, eine Nichtgermanin, die Schwester des norischen Königs Voccio⁵⁹), so wird man diese exogame Verbindung im Vergleich mit dem Beispiel der Bastarnen als charakteristisch für frühes germanisches Königtum ansehen dürfen⁶⁰).

Maroboduus war nach Velleius Paterculus „ein Mann von vornehmer Herkunft, kräftigem Körper und kriegerischem Geist . . . er gewann unter den Seinen nicht etwa einen Vorrang durch einen Handstreich oder durch die Gunst des Zufalls, auch nicht eine Herrschaft, die schwankte und vom Willen der Untertanen (*parentium*) abhing, sondern er eignete sich ein *certum imperium* und die *vis regia* an, führte sein Volk weit aus dem Bereich der römischen Macht fort und beschloß, dorthin vorzudringen, wo er, vor stärkeren Waffen weichend, seine eigenen zur höchsten Macht bringen konnte. Er nahm daher die genannten Gegenden (d. h.

53) Ebd.

54) B. G. 1, 36.

55) B. G. 1, 44.

56) B. G. 1, 38: *a suis finibus*.

57) B. G. 1, 51.

58) B. G. 1, 50.

59) B. G. 1, 53.

60) Auf diese Zusammenhänge machte mich Dr. R. WENSKUS in Marburg aufmerksam.

die vom herkynischen Walde umgebenen, also Böhmen) in Besitz und unterwarf alle seine Nachbarn durch Krieg oder machte sie durch Verträge (*condiciones*) von sich abhängig. Die Masse derer, die sein Reich schützten, gewann durch beständige Übung beinahe römische Manneszucht und erreichte in kurzer Zeit eine hervorragende und für unser Reich besorgniserregende Höhe . . . Volksstämme (*gentes*) wie einzelne Männer, die von uns abtrünnig wurden, fanden bei ihm Zuflucht⁶¹). Tacitus nennt ihn König (*rex*) der Sueben und erwähnt seinen Königssitz, die *regia*, bei der sich eine Burg und eine Händlerniederlassung befanden. Auch des Königsschatzes wird gedacht⁶²). Der Cherusker Inguiomerus schloß sich mit seiner Gefolgschaft (*clientes*) freiwillig dem Maroboduus an⁶³). Wie bei Ariovist ist erkennbar, daß seine königliche Stellung auf Krieg und Eroberung mit dem Ziele der Landnahme beruhte. Lehrreich ist insbesondere der Anschluß des Inguiomerus, der auf gefolgschaftlicher Basis erfolgt sein muß, lehrreich ist auch das Asyl, das die Feinde der Römer bei Maroboduus fanden. Solche Asylgewährung scheint zum Wesen der germanischen Gefolgschaftsbildung zu gehören, sie begegnet vor allem in der Dichtung immer wieder⁶⁴). Wir gewinnen Einblick in die Art und Weise, in der der Kern der Scharen des Maroboduus zusammengekommen sein wird. Wiederum ist es anscheinend nicht ein Volk oder Stamm gewesen, das er führte, sondern es waren Splitter verschiedener Stämme, wenn auch die Markomannen als diejenigen genannt werden, die, aus ihren Sitzen aufgescheucht, unter seiner Führung neue Wohnsitze suchten⁶⁵). Daß dem Reiche später weitere Völkerschaften angegliedert wurden, haben wir gehört. Im Kampfe mit Arminius blieb Maroboduus indes sieglos, und dies erschütterte seine Stellung. Semnonen und Langobarden fielen zu Arminius ab, im Kampfe gegen Katwalda, den er einst vertrieben hatte, wurde er von allen Seiten verlassen und mußte bei den Römern Zuflucht suchen⁶⁶). Das Königtum aber bleibt bestehen, es wird von Katwalda, bei verpflanzten Teilen des Volkes von Vannius ausgeübt, wobei die Römer bei Einsetzung dieser Könige die Hand im Spiele haben. Tacitus aber kennt dann bei den Markomannen wieder Könige aus dem Geschlechte des Maroboduus⁶⁷). Eine *stirps regia* scheint sich also gebildet zu haben mit einem Manne als Ahnherrn, von dem Herkunft aus königlichem Geschlecht nicht überliefert ist, sondern dessen Herrschaft man nach allem, was wir wissen, ursprünglich als Heerkönigtum wird bezeichnen dürfen.

61) Vell. Pat. 2, 108 f.

62) Ann. 2, 26. 62.

63) Ann. 2, 45.

64) Vgl. Anm. 60.

65) Über die verschiedenen von Maroboduus beherrschten Völkerschaften vgl. SCHMIDT, Westgermanen I, S. 154.

66) Tac. Ann. 2, 45 f., 62 f. SCHMIDT, Westgermanen I, S. 157.

67) Germ. 42.

Die Geschichte des Arminius zu erzählen, ist unnötig. Man weiß, daß er seine Stellung als Heerführer im Kampfe gegen die Römer gewann. Zwölf Jahre hatte er die Macht (*potentia*) inne, sagt Tacitus⁶⁸⁾, aber königlich nennt er seine Gewalt nicht, sondern betont im Gegenteil, Maroboduus sei durch den Königstitel verhaßt, Arminius aber ein Vorkämpfer der Freiheit gewesen⁶⁹⁾. An anderer Stelle heißt es dann freilich, er habe nach dem Sieg über Maroboduus, also wiederum nach einem Feldzug, nach der Königsherrschaft gestrebt, was aber an der *libertas popularium* scheiterte; schließlich fiel er durch die Tücke seiner Verwandten. Noch zur Zeit des Berichterstatters wurde er in Liedern besungen⁷⁰⁾. Hier haben wir wohl den Schlüssel für die merkwürdige Tatsache zu suchen, daß später des Arminius Neffe Italicus, der in Rom lebte, als Angehöriger der *stirps regia* bezeichnet wird⁷¹⁾: obwohl die Stammesgenossen wie die eigenen Verwandten Arminius an der Begründung königlicher Herrschaft hinderten, galt ein so ruhmvoller Held doch bald als Begründer eines königlichen Geschlechts, es sei denn, daß es bei den Cheruskern schon einmal ein Königtum gegeben hatte, das dann wieder in Abgang gekommen war. Hätte aber Arminius diesem Königsgeschlecht angehört, so hätte Tacitus dies wie bei Civilis zu erwähnen sicherlich nicht unterlassen. Es ist zu fragen, welcher Art denn nun die *potentia*, die Arminius zwölf Jahre lang, bis zu seinem Tode, ausübte, eigentlich gewesen ist. Ich möchte meinen, daß es sich bei ihm zunächst, wie ursprünglich auch bei Ariovist und Maroboduus, um weiter nichts als um das tatsächliche Übergewicht der starken Persönlichkeit und des erfolgreichen Heerführers gehandelt hat. Wie solches tatsächliche Übergewicht sich unter dem Einfluß von Vorstellungen religiöser Art verfestigen kann, zeigt der oben zitierte sagenhafte Bericht Widukinds vom Sachsenführer Hathagat. Die Gewalt des *dux*, des Heerführers, muß Arminius zugekommen sein, doch ist zu beachten, daß Tacitus ausdrücklich mehrere *duces* gegen die Römer nennt und daß der Kriegsplan des Inguiomerus in einem Falle gegen den des Arminius durchdrang⁷²⁾. Der Herrschaft Ariovists oder des Maroboduus ist also dieser Dukat in keiner Weise zu vergleichen. Wie diese hat auch Arminius die Führung mehrerer Stämme (*gentes*) im Kriege ausgeübt⁷³⁾, aber es waren offenbar ganze Stämme, nicht Stammessplitter, und es ist zu beachten, daß es sich nicht um Krieg mit dem Ziel der Landgewinnung, sondern um Verteidigungskrieg gegen die Römer gehandelt hat.

Dies scheint mir wichtig zu sein, und ich möchte die Vermutung zur Diskussion stellen, daß wir bei den Germanen zweierlei Krieg unterscheiden müssen: Volks-

⁶⁸⁾ Ann. 2, 88.

⁶⁹⁾ Ann. 2, 44.

⁷⁰⁾ Ann. 2, 88.

⁷¹⁾ Ann. 11, 16.

⁷²⁾ Ann. 1, 68.

⁷³⁾ Ann. 1, 60.

krieg und Gefolgschaftskrieg ^{73a}). Dem Volkskrieg scheint dabei ein sakraler Charakter in anderer Weise zugekommen zu sein als dem Gefolgschaftskrieg. Caesar, der gegen den Heerkönig Arovist kämpfte, hatte anscheinend diesen im Auge, wenn er sagt, die *magistratus, qui in bello praesint*, hätten die Gewalt über Leben und Tod, Tacitus jenen, wenn er den *duces* die Möglichkeit, jemanden hinrichten oder fesseln zu lassen, abspricht. Dies stehe nur den Priestern zu: *non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt* ⁷⁴). Deutlich ist, daß der Heerkönig eine andere rechtliche Stellung einnimmt als der Heerführer im Volkskrieg, und dies muß nach dem Zeugnis des Tacitus in der religiösen Vorstellungswelt begründet sein. Es wird hierauf zurückzukommen sein. Für den sakralen Charakter des Volkskrieges ist außer der angeführten Tacitusstelle kennzeichnend die Opferung der Kriegsgefangenen an die Gottheit, von der gelegentlich berichtet wird ⁷⁵). Auch nach der Varusschlacht fanden solche Opfer statt ⁷⁶). Im Gefolgschaftskrieg kam solches ebenfalls vor, aber nicht als Selbstverständlichkeit. Die Opferung der Gefangenen und der Kriegsbeute nach der Schlacht bei Arausio durch die Kimbern erfolgte vielmehr auf Grund eines Schwurs, der geleistet worden war ⁷⁷). In diesem Falle war also die sakrale Bindung erst künstlich hergestellt worden.

Auch Arminius hat nun Gefolgschaftskriege geführt, gegen Segestes und gegen Maroboduus. Sie unterscheiden sich deutlich vom Volkskrieg gegen die Römer. Es ist bezeichnend, daß Segest am Krieg gegen die Römer teilnimmt, obwohl er diesen nicht billigt: es ist ein sakraler Krieg *consensu gentis* ⁷⁸). Gegen Maroboduus aber zieht Inguiomerus nicht mit, sondern schlägt sich im Gegenteil auf dessen Seite, weil er es als Oheim für unter seiner Würde hält, sich seinem weit jüngeren Neffen unterzuordnen ⁷⁹). Im Gefolgschaftskrieg „wählt“ man also den Führer aus eigenem freien Entschluß. Arminius führte jetzt Cherusker und ihre früheren Bundesgenossen, aber auch Teile suebischer Völker, wie Semnonen und Langobarden. Es war offenbar ein gefolgschaftlich organisiertes Unternehmen, und auf dieses Unternehmen gründete er sein Streben nach dem Königtum. Nur Kriege dieser Art

^{73a}) Ähnlich schon H. KUHN, Kriegswesen und Seefahrt, in: Germanische Altertumskunde, hrsg. H. SCHNEIDER (² 1951), S. 98 ff. Vgl. auch R. MUCH, Die Germania des Tacitus (1937), S. 106.

⁷⁴) Germ. 7.

⁷⁵) Ann. 13, 57.

⁷⁶) Ann. 1, 61.

⁷⁷) Orosius 5, 16. Das Verhalten der Kimbern vor, während und nach der Schlacht bei Vercellae läßt gleichfalls den Schluß zu, daß sie eine sakrale Bindung eingegangen waren. Vgl. GUTENBRUNNER (wie Anm. 25), S. 124 ff. Vgl. auch Florus 2, 30 über Cherusker, Suchen und Sigambren, die durch die Kreuzigung von 20 gefangenen Zenturionen wie durch einen Eid aneinander gebunden waren.

⁷⁸) Ann. 1, 55.

⁷⁹) Ann. 2, 45.

führen zum Heerkönigtum, das Arminius nicht erreichte, wohl deshalb, weil es nicht zur Landnahme kam und weil er bereits mit 37 Jahren starb.

Schließlich Civilis. Wie Claudius Paulus, den der römische Statthalter von Niedergermanien ermorden ließ, gehörte er der *stirps regia* der Bataver an⁸⁰); es wurde bereits gesagt, daß bei diesem Stamme ein Königtum schon einmal dagewesen sein muß. Er strebte nach der Königsherrschaft über die stärksten und reichsten Völker, sagt Tacitus⁸¹). Den Kern seiner Scharen bildeten neben den Batavern Canninefaten und Friesen, aber auch Brukerer, Tenkterer, Mattiakker, Chauken und Chatten beteiligten sich⁸²). Wiederum haben wir also das Bild einer Führung von Teilen mehrerer Völker im Kriege; die Streitkräfte des Civilis verstärkte ganz Germanien durch gewaltigen Zuzug, heißt es⁸³). Es ging wohl zunächst weniger um Landgewinn als um Beute, und es war anfangs nur eine Meuterei von germanischen Truppen im römischen Dienst, man darf dies nicht vergessen. Aber Niederlassung germanischer Scharen in der römischen Provinz wäre ohne Zweifel die Folge gewesen, wären die Aufständischen auf die Dauer siegreich geblieben, und soviel ist klar: die Verbände, die Civilis folgten, waren gefolgschaftlich verfaßt. Er ließ sich nach barbarischem Brauch, wie berichtet wird, einen altherkömmlichen Eid schwören⁸⁴), in dem man einen Gefolgschaftseid erblicken darf. Die Canninefaten wählten Brinno zum *dux*, einen Mann aus hochangesehenem Geschlecht, indem sie ihn nach der Sitte des Stammes, so sagt Tacitus ausdrücklich, auf den Schild erhoben⁸⁵). Diese Schildererhebung, nur relativ selten überliefert, muß die übliche Form der förmlichen Bestätigung des gewählten Heerführers durch die Germanen gewesen sein. Wie hätte sie sonst, zuerst für Julian bezeugt, den germanische Truppen in Paris auf den Schild erhoben⁸⁶), schließlich ins Ritual der byzantinischen Kaiserkrönung übergehen können? Sie entstammt wie der Handgang dem Kreise der Symbolhandlungen im Bereiche des Gefolgschaftswesens.

Ein Gefolgschaftskrieg war also das Unternehmen des Civilis seiner Struktur nach, kein Volkskrieg. Aber es ist höchst bezeichnend, wie in diesem Falle sakrale Elemente eine bedeutende Rolle spielen. Es braucht nur der Name *Veleda* genannt zu werden, um dies zu verdeutlichen. Wie anders ist ihre Stellung als die der *matres familiae* bei Ariovist! Ihr werden Gefangene und Kriegsbeute übergeben⁸⁷), doch wohl zur Opferung. Auch von einem dreischrittigen Kriegstanz vor der Schlacht

⁸⁰) Tac. Hist. 4, 13. Es ist wichtig, daß die *stirps regia* deutlich vom bloßen Adel (*nobilissimi popularium* 4, 12; *primores* 4, 14) unterschieden wird.

⁸¹) Hist. 4, 17.

⁸²) SCHMIDT, Westgermanen 2, 1, S. 151 ff. Hist. 4, 37. 79.

⁸³) Hist. 4, 28.

⁸⁴) Hist. 4, 15: *barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit.*

⁸⁵) Ebd.: *impositusque scuto more gentis et sustinentium umeris vibratus dux deligitur.*

⁸⁶) Ammian 20, 4, 17. Dazu W. ENSSLIN, der Kaiser in der Spätantike, HZ 177 (1954). S. 458.

⁸⁷) Hist. 4, 61; 5, 22.

wird berichtet ⁸⁸⁾. Ferner hatte Civilis auf Grund eines barbarischen Gelübdes, wie es heißt, sein Haar, das er rot gefärbt hatte, seit Erhebung der Waffen gegen Rom lang wachsen lassen, erst nach dem Siege ließ er es scheren ⁸⁹⁾. Die sakrale Bedeutung der Haartracht ist bekannt. Die Vereidigung der Gefolgsleute fand in einem heiligen Hain statt, in den Civilis zu einem Gelage (*epulae*) lud, das vielleicht sakralen Charakter hatte. Man wird vermuten dürfen, daß der ehrgeizige Sproß eines königlichen Geschlechts, der mit römischer Bildung nicht unbekannt war, diese offenbar altherkömmlichen sakralen Elemente mit voller Absicht zur Geltung brachte, um seine Stellung zu stärken, und zwar im Hinblick auf das erstrebte Königtum. Der Gefolgschaftskrieg wurde der Form des Volkskrieges angenähert, und dies mußte auch eine Änderung in der Stellung des Führers mit sich bringen. Den Ausbau zum Heerkönigtum vereitelte die schließliche Niederlage.

Wir halten hier inne. Es ist unmöglich, all die kriegerischen Unternehmungen der Völkerwanderungszeit zu betrachten, die den bisher geschilderten ihrer Art nach ähneln, ich brauche nur die Namen Alarich, Radagais, Odoakar, Alboin herauszugreifen. Es empfiehlt sich schon deshalb, davon abzusehen, weil nunmehr teilweise Römisches sich mit Germanischem in der Führungsgewalt in weit höherem Maße mischt, als dies schon bei Civilis und bis zu einem gewissen Grade auch bei Maroboduus und Arminius der Fall war, wo man es aber noch auseinanderhalten kann. Ich erinnere nur an Alarich, der *magister militum per Illyricum* und dann *magister utriusque militiae praesentalis* war. Daß der Dienst im römischen Heer in jedem Falle auf die germanische Herrschaftsgestaltung nicht ohne Einfluß war, liegt auf der Hand. Ein anderer, ungermanischer Geist drang stellenweise in das Königtum ein, wie das Verhalten Athaulfs am deutlichsten zeigt. Die Beispiele für Heerkönigtum, die die ältere Geschichte der Goten bietet, sind zudem durch Quellenkritische Probleme verwirrt. Immer wieder ist aber im Grunde das Bild das gleiche: beteiligt ist nicht nur ein Stamm, sondern Splitter vieler Stämme folgen dem Heerführer. Auch für Alboin beispielsweise ist dies ja ausdrücklich bezeugt: nicht nur Langobarden und Sachsen, sondern auch Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Suaben, Noriker und andere gelangten mit ihm nach Italien ⁹⁰⁾. Schon in älterer Zeit hatten die Langobarden andere *gentes* sich angegliedert und selbst Sklaven in das Heer aufgenommen ⁹¹⁾.

Es darf hier bemerkt werden, daß das Stammestum der einzelnen Stammessplitter zunächst gleichwohl gewahrt blieb. Dies gilt nicht nur für Alboins Sachsen, die

⁸⁸⁾ Hist. 5, 17.

⁸⁹⁾ Hist. 4, 61.

⁹⁰⁾ Paulus Diac. II 26.

⁹¹⁾ Ebd. I 20. 13. Eine Umbildung des Sozialgefüges in Richtung auf Ablösung des Bauerntums durch ein kriegerisches Herrentum glaubt E. BENINGER in den langobardischen Funden des 6. Jh. erkennen zu können. Vorgeschichte der deutschen Stämme, hrsg. H. REINERTH, 2 (1940), S. 837 f.

sich später, als ihnen nicht mehr gewährt wurde, nach eigenem Rechte zu leben ⁹²⁾, wieder absonderten, sondern auch für die übrigen Stammesteile, die in besonderen Dörfern angesiedelt wurden ⁹³⁾, und sowohl von Ariovist wie von Civilis ist überliefert, daß die Stämme in der Schlachtordnung gesondert aufgestellt wurden ⁹⁴⁾. Ein gentiles Moment hatte sich also erhalten, und man gewinnt vor allem den Eindruck, daß vielfach ein gentiler Kern vorhanden war, der eine stammhafte Tradition wahrte, ein Kristallisationskern gleichsam, an den sich die anderen Bestandteile anfügten, und zwar bei den verschiedenen Stämmen verschieden fest. Es gibt aber auch Fälle, wo von einem solchen Kern nichts mehr erkennbar ist.

Der Kern pflegte den alten Stammesnamen zu bewahren, doch kommt für die neuen großen Verbände auch die Bildung gänzlich neuer Namen vor. Dies gilt wahrscheinlich schon in vorchristlicher Zeit für die Markomannen, dann später für die Alemannen, für die Thüringer, wohl auch für die Franken ⁹⁵⁾ und schließlich für die Baiern; bei den Sachsen scheint dagegen der Name des Kernstammes erhalten zu sein. Bemerkenswert ist bei den Franken, daß das Königsgeschlecht der Merowinger die Tradition der Sugambres fortführt, während im Rechtsleben die Salier traditionsbildend sind. Bei den Langobarden ist die Erinnerung an einen Namenwechsel in der Stammesgeschichte bewahrt worden ⁹⁶⁾.

Ziel der Unternehmungen der Völkerwanderungszeit war in jedem Falle Landnahme und Herrschaftsbildung in neuen Räumen, daneben ganz allgemein Beute. Die Struktur der Verbände war gefolgschaftlich, wobei man nicht nur an die adlige Gefolgschaft im engeren Sinne denken darf, die Tacitus schildert ⁹⁷⁾. Der Führer der Unternehmung heißt in aller Regel *rex*, gr. *ῥήξ*, gelegentlich auch *βασιλεύς*, und so wird man auch hier von Heerkönigtum sprechen dürfen.

Schließlich ein letzter bezeichnender Zug. Tacitus sagt, daß bei den Völkern, die von Königen beherrscht werden, *gentes quae regnantur*, die Freigelassenen unter Umständen über die Freien und sogar über den Adel emporsteigen konnten ⁹⁸⁾. Ich kann mir nicht denken, daß soziale Umschichtungen dieser Art in friedlichen Zeiten möglich waren, wohl aber im Kriege. Von den Langobarden heißt es, daß sie Unfreie freiließen, um die Zahl ihrer Streiter zu vergrößern, was nach den überlieferten Einzelheiten, Verwendung eines Pfeils zur Freilassung, historisch sein dürfte ⁹⁹⁾.

⁹²⁾ Ebd. III 6: *in proprio iure subsistere*.

⁹³⁾ Vgl. Anm. 90.

⁹⁴⁾ B. G. 1, 51. Tac. Hist. 4, 16. 23.

⁹⁵⁾ Über die neueren Ansichten zur Bildung des Frankenstammes berichtet F. PETRI, Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung, Westf. Forsch. 8 (1955), S. 5 ff.

⁹⁶⁾ Paulus Diac. I 9. Origo gent. Lang. 1.

⁹⁷⁾ Über die verschiedenen Formen der Gefolgschaft vgl. W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953), S. 225—275.

⁹⁸⁾ Germ. 25.

⁹⁹⁾ Paul. Diac. I 13.

Ihre Sage berichtet, daß sie gegen die Usipeter einen Knecht als Einzelkämpfer herausstellten, der dadurch die Freiheit gewann ¹⁰⁰). Aber auch Jordanes sagt von den Goten, daß König Ostrogotha neben Angehörigen anderer Völkerschaften römische Soldaten in sein Heer aufnahm ¹⁰¹); als Freie im germanischen Sinne können diese ganz gewiß nicht gelten. Im Heere Alarichs befanden sich entlaufene Sklaven in großer Zahl ^{101a}). Die Vermutung liegt also nahe, daß ein Teil der Könige, die Tacitus im Auge hat, besonders die bei den ostgermanischen Völkern, bereits als Heerkönige zu ihrer Würde gelangt waren. Wie durch Eroberung mächtig gewordene Könige sich dann auch in Friedenszeiten der Freigelassenen bedienten, zeigen für uns erkennbar die Verhältnisse im fränkischen Reich. Ob die von den Franken ausgebildete „Königsfreiheit“ ihre institutionelle Wurzel in den geschilderten sozialen Umschichtungen der Wanderzeit hat, muß dahingestellt bleiben.

Ihrem Umfang nach können die Gefolgschaften solcher Heerkönige sehr verschieden sein, je nachdem ob ein Führer alles um sich sammelt oder ob mehrere Führer sich zu gleichgerichteten Unternehmungen zusammentun, wie dies offensichtlich bei den Alemannen, bei den Angelsachsen und zunächst wohl auch bei den Franken der Fall war. Dann entsteht ein Kleinkönigtum, das sich in seinem Wesen schwerlich vom Heerkönigtum unterscheidet. Gerade für die Alemannen gibt Ammian die Schilderung eines solchen Königs, die hier nochmals wiedergegeben sei, obwohl sie allbekannt ist; „Chnodomar — er nennt ihn vorher *rex* —, auf dessen Haupt ein feuerroter Wulst befestigt war, ritt dem linken Flügel kühn und voll Vertrauen auf die ungeheure Kraft seiner Arme voran, dorthin, wo der heißeste Kampf zu erwarten war, auf schäumendem Roß noch höher aufragend, sich zum Wurf eines Speeres von ungeheurer Größe reckend, vor den anderen sichtbar durch den Glanz seiner Waffen, ein tapferer Krieger und als Feldherr (*ductor*) die übrigen überragend¹⁰²).“ Unwillkürlich denkt man an den Reiter des Helms von Sutton Hoo ^{102a}). Auch bei diesen Völkern ist es schließlich zum Einkönigtum gekommen, ein Vorgang, der sich bei Franken und Angelsachsen im Lichte der Geschichte abspielt, bei den Alemannen aber im Dunkeln bleibt.

Keineswegs ist das Vielkönigtum eine verrezelte oder junge Erscheinung. Es ist bereits bei den Kimbern und Teutonen anzutreffen, und wir finden es ebenso bei den Goten ¹⁰³) wie bei den Quaden ¹⁰⁴). Nicht nur eine Entwicklung zum Großkönigtum hin ist zu beobachten, sondern auch gelegentlich eine Auflösung des Großkönigtums in Kleinkönigtümer. Immer sind solche Umgestaltungen mit

¹⁰⁰) Ebd. I 12.

¹⁰¹) Jordanes 16.

^{101a}) Zosimus 5, 42.

¹⁰²) Ammian 16, 12, 24.

^{102a}) Abbildung bei HAUCK (wie Anm. 22), S. 40.

¹⁰³) SCHMIDT, Ostgermanen, S. 244.

¹⁰⁴) SCHMIDT, Westgermanen 1, S. 188.

kriegerischen Ereignissen verbunden, bei den Quaden z. B. mit der Lösung des Klientelverhältnisses zu Rom. Festzuhalten ist, daß Züge des Heerkönigtums sowohl bei Großkönigen wie bei Kleinkönigen entgegentreten. Die auf den Umfang und die Intensität der Herrschaft abstellende Unterscheidung besagt nichts über den Ursprung und das Wesen der Gewalt.

Ich bin der Meinung, daß dieses Heerkönigtum, das ich im übrigen, ich wiederhole es, mit Waitz keineswegs als rechtsgeschichtlich fest umrissene Größe charakterisieren möchte, das Wesen des mittelalterlichen Königtums weitgehend bestimmt hat. Es kann ja wohl auch nicht anders sein, denn seine Wesenszüge, Vereinigung verschiedener ethnischer Bestandteile unter einheitlicher Führung, Landnahme und Herrschaftsbildung in neuen Räumen sind zugleich die Grundlagen, auf denen die Königreiche des Mittelalters aufbauen.

Dies gilt nun auch für die deutschen sogenannten Stammesherzogtümer. Ein Wesensunterschied zwischen Stammesherzogtum und Königtum besteht m. E. nicht, sofern man die Bestandteile, die fränkischem Amtsherzogtum entstammen, ausscheidet, und dies ist möglich. Es ist vor allem zunächst daran zu erinnern, daß die Institutionen, die die Verfassungsgeschichte mit dem Worte Herzogtum bezeichnet, keineswegs eindeutig bestimmt sind. Auch vom Herzogtum möchte man mit Waitz sagen, „ein recht sicherer Begriff“ sei es nicht; es handelt sich vielmehr um sehr verschiedene und teilweise sehr komplizierte Größen. Scharf zu scheiden sind fränkisches Amtsherzogtum und Stammesherzogtum der später deutschen Stämme, auch wenn sie zeitweise eine sehr enge Verbindung eingegangen sind, und von beiden ist wiederum zu trennen das Herzogtum, wie es im westfränkischen Reich nicht auf stämmischer, sondern auf regionaler Grundlage sich bildete. Vom älteren Stammesherzogtum der fränkischen Zeit scheidet sich das jüngere, das um 900 entstand, aber auch diese jüngeren Stammesherzogtümer sind keineswegs völlig auf einen Nenner zu bringen¹⁰⁵). In staufischer Zeit stehen dann neben dem territorialen Herzogtum Oesterreich so eigenartige Gebilde wie das Herzogtum Steiermark und das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg, Heinrichs des Löwen Herzogtum Sachsen aber ruhte auf anderer Grundlage als sein Herzogtum Baiern. Im Reichsverband bestand aber auch ein Herzogtum Böhmen, und die dort von den Přemysliden ausgeübte Gewalt gleicht durchaus derjenigen der Piasten in Polen, das außerhalb des Reiches blieb. In beiden Ländern stieg das Herzogtum zum Königtum auf.

Wir haben zunächst das ältere Stammesherzogtum im Auge. Wie es in Baiern entstand, ist dunkel; es knüpfte hier wohl unmittelbar an Vorgänge der Landnahmezeit an, wenn auch sehr bald die Franken Einfluß gewannen¹⁰⁶). Die

¹⁰⁵) Vgl. die treffenden Bemerkungen von M. LINTZEL, HZ 164 (1941), S. 371 f.

¹⁰⁶) Auf Einsetzung durch den fränkischen König möchte das ältere bairische Stammesherzogtum zurückführen K. BOSL, Das „jüngere“ bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger, in: Festschr. M. SPINDLER (1955), S. 145 f.

Thüringer besaßen bekanntlich bis zum Jahre 531 Könige. Dann verschwindet das Königtum infolge der Unterwerfung unter die Franken; der letzte König wird 534 heimtückisch ermordet. Wenn aber im 7. Jh. von Herzog Radulf gesagt wird, er dünke sich König zu sein¹⁰⁷), obwohl er vom fränkischen König eingesetzt war, so glaube ich nicht, daß die Art seiner Herrschaft sich von der früheren königlichen erheblich unterschieden hat, abgesehen von der äußeren Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft, die aber nach innen hin schwerlich zu verfassungsgeschichtlich bedeutsamer Wirkung kam. Die Alemannen hatten am Ausgang des 5. Jh. einen König, der in drei von einander unabhängigen Quellen genannt wird und als Großkönig anzusehen ist. Er unterlag 497 den Franken, bei seinem Tode kapitulierte der ganze Stamm¹⁰⁸). Es besteht keine Veranlassung, sich das Emporkommen dieses alemannischen Einkönigtums über die *reges* und *reguli* des 4. Jh., die Ammian nennt, anders vorzustellen als die Zusammenfassung der im 6. und 7. Jh. bestehenden alemannischen Herzogtümer¹⁰⁹) zu einem einheitlichen Herzogtum oder auch als den Kampf um das alemannische Herzogtum im Beginn des 10. Jh. Es entstand wohl ebenfalls im Kampfe der führenden Geschlechter und Männer gegen einander. Das Vorhandensein der bekannten fünf *genealogiae* neben dem Herzogshaus der Agilolfinger in Bayern läßt ähnliche Schlüsse zu. Ein Eingreifen der fränkischen Reichsgewalt in diese Kämpfe, gerufen oder ungerufen, lag nahe; wo es erkennbar ist, muß deshalb noch nicht auf Amtsherzogtum als einzige Wurzel solcher einheitlichen Herrschaftsausübung geschlossen werden.

Daß andererseits ein Aufstieg zum Stammesherzogtum kraft vom fränkischen Könige übertragener Amtsgewalt immerhin erfolgen konnte, zeigt die Entstehung des jüngeren Stammesherzogtums der Liutpoldingen in Bayern¹¹⁰), aber auch hier wirkten bairisches Stammesbewußtsein, das eine Tradition bewahrte, und der kriegerische Erfolg nach außen sicherlich mit¹¹¹). Das Emporkommen der Liudolfinger in Sachsen dagegen erfolgte im 9. Jh. schwerlich unter Mitwirkung des Königiums, sondern wohl sicher im Kampf mit den anderen mächtigen sächsischen Adelsgeschlechtern. Welche Methoden angewandt wurden, wird erkennbar, sobald die

¹⁰⁷) Fredegar, SS. rer. Merov. 2, S. 165.

¹⁰⁸) SCHMIDT, Westgermanen 2, 1, S. 58 f., 71.

¹⁰⁹) Vgl. TH. MAYER id: Grundfragen der alemannischen Geschichte, hrsg. TH. MAYER (1955), S. 20 f.

¹¹⁰) K. REINDEL, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, Zs. f. bayerische Landesgesch. 17 (1954), S. 207, 212.

¹¹¹) Ebd. S. 215, 216 ff. Sehr prägnant sagt BOSL S. 146: „Das jüngere Herzogtum beruht auch auf dem Besitz von Ämtern, die der König verlieh; aber Ausgangspunkt seiner Stellung war nicht das königliche Amt, sondern die Autorität, die ihm die freiwillige Gefolgschaft des Stammesadels brachte“. Sehr deutlich läßt sich die Umwandlung einer Amtsgewalt in selbständige Herrschaft auf Grund von Gefolgschaftsbildung an der Stellung des Theudes beobachten, den Theoderich d. Gr. als militärischen Befehlshaber zu den Westgoten entsandt hatte, der aber nach Prokop, B. G. 1, 12 f. zum *ῥύρανος* aufstieg. Vgl. auch 2, 30.

Quellen mit dem Übergreifen der Liudolfinger auf Thüringen zu sprechen beginnen¹¹²). Im ostfränkischen Bereich schließlich entstand eine Gewalt, die herzoglich genannt werden konnte, im Kampfe der Konradiner und Babenberger.

Wenn alle diese Stammesführer, soweit wir sehen können, nicht Könige heißen, ist zunächst daran zu erinnern, daß ihnen, vielleicht mit Ausnahme der bairischen, die Legitimation durch die gelungene Landnahme mangelt. Sie kamen empor in Kämpfen gegen ihre Mitbewerber, die zweifellos Gefolgschaftskriege waren, und sie hatten, wenigstens bei den Thüringern, Sachsen und Baiern, die Führung im Abwehrkampf gegen den von Osten her andringenden äußeren Feind. Auch von aggressiven Unternehmungen nach außen hin hört man gelegentlich. Ihre Gewalt beruhte also sicherlich auch auf erfolgreicher Heerführung, aber der Erfolg war doch nicht von so einschneidender Bedeutung für den Stamm wie die Landnahme. Es handelt sich, so scheint mir, gleichsam um eine Spielart oder besser um eine späte Abart des Heerkönigtums.

Trotzdem glaube ich nicht, daß der Mangel des Königsnamens in diesem Unterschiede begründet ist. Der Grund dürfte vielmehr in der Ausbildung des fränkischen Großkönigtums zu suchen sein, von dem die rechtsrheinischen Stämme in Abhängigkeit gerieten. Es ist bezeichnend, daß der Baiernherzog in einer nicht-fränkischen Quelle, bei Paulus Diaconus¹¹³), *rex* heißt, und für die Führer der Friesen wurde oben gezeigt, daß die angelsächsischen Quellen unbefangen von *reges* sprechen, während die fränkischen ihnen nur die Bezeichnung *dux* zuzubilligen pflegen¹¹⁴). Die Franken also, die fränkischen und fränkisch beeinflussten Quellen einschließlich der sog. Volksrechte, im Grunde, so wird man sagen dürfen, die fränkischen Könige sind es, die diesen Stammesführern den Königstitel verweigern. Sie tun es anscheinend aus denselben Gründen, aus denen er später, in ottonischer Zeit, den Herrschern Polens, Böhmens und Ungarns zunächst verweigert und dann erst, anknüpfend an antikes Vorbild, nach festgelegten Prozeduren eingeräumt worden ist¹¹⁵), während die fränkischen Quellen des 8. und 9. Jhs. noch von *reges* der Slaven gesprochen hatten, für die Wilzen und Obodriten sogar die offiziellen Reichsannalen und Fuldaer Annalen, die sonst die Bezeichnung *dux* bevorzugen¹¹⁶). Niemand wird glauben, daß das Wesen der von den Herzögen

¹¹²) Wid. I 22: *Et statim omnia quae iuris ipsius erant* (Eb. Hatto von Mainz) *in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit. Burchardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent eorumque omnem possessionem suis militibus divideret.*

¹¹³) III 10. 30. IV 7.

¹¹⁴) Siehe oben bei Anm. 40.

¹¹⁵) H. HIRSCH, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst, in: Festschr. E. HEYMANN I (1940), S. 209 ff. Die umstrittenen Verhältnisse in Polen können hier nicht erörtert werden.

¹¹⁶) Ann. regn. Franc., hrsg. KURZE, S. 160. Ann. Fuld., hrsg. KURZE, S. 35.

Polens und Böhmens nach innen hin ausgeübten Gewalt sich plötzlich änderte, als sie das Königtum erlangt hatten. Das Königtum bedeutete aber jetzt zugleich einen Rang im Rahmen des sich konsolidierenden christlichen Abendlandes. Die Königswürde brachte einen höchst bedeutsamen Geltungszuwachs nach außen hin, der sich schließlich auch nach innen auswirken mußte. Ebenso hatte sie offenbar bereits im Rahmen des von den Franken beherrschten Großreichs einen Rang bedeutet, der eben nur dem fränkischen König zukam. Wenn Karl d. Gr. dann auch den langobardischen Königstitel annahm, so ist dies eine Besonderheit, die näherer Untersuchung wert wäre. Die östlichen und nördlichen Völker blieben damals noch außerhalb, und bei ihnen werden infolgedessen ohne Bedenken *reges* genannt. Auch auf England hat sich fränkischer Anspruch nicht erstreckt, und natürlich nicht auf die islamischen Völker. Es ist im höchsten Grade bezeichnend, daß mit dem Zusammenbruch des Karlingerreiches im 9. Jh. *reges* in Frankreich und Italien wieder aufkommen, für die in den Quellen das Wort *reguli* auftaucht¹¹⁷⁾. Wenn es in Deutschland nicht der Fall ist, wenn hier am Einkönigtum festgehalten wird, so ist dies ein Anzeichen für das Zusammengehörigkeitsgefühl der deutschen Stämme, an dessen Vorhandensein bereits zur Zeit Arnulfs ich nach wie vor glaube. Ein Zerfall des Großkönigtums in ein Vielkönigtum, der natürlich von Reichsteilung zu unterscheiden ist, war hier nicht mehr möglich, selbst wenn man das Königtum Arnulfs von Baiern als einen Versuch in dieser Richtung ansehen wollte, was m. E. unstatthaft ist.

Wir haben uns damit der Kernfrage genähert, die bei der Erörterung der mit dem Heerkönigtum zusammengehörigen Probleme nicht umgangen werden kann, nämlich der Frage nach dem Verhältnis von Königtum und Herzogtum, von *rex* und *dux*.

Der *dux* ist bei Tacitus, wie schon erwähnt, einfach der Heerführer. Das entsprechende deutsche Wort ist *herizogo*, derjenige, der das Heer zieht, führt¹¹⁸⁾. Ob dieses Wort in taciteischer Zeit schon vorhanden war, bleibe dahingestellt, unwahrscheinlich ist es nicht. Als Bezeichnung dessen, was Tacitus mit dem Worte *dux* im Auge hatte, wäre es durchaus geeignet gewesen. Es ist immerhin beachtenswert, daß die althochdeutschen Glossen von Anfang an für *dux* nur die Übersetzung *herizogo* kennen, ohne jedes Schwanken. Aber der Sinn einer auch im Frieden andauernden Gewalt kann dem Worte zunächst nicht innegewohnt haben, und somit scheidet es als Bezeichnung des Königs aus. Noch der Gebrauch im Heliand¹¹⁹⁾, wo Pilatus der *heritogo* ist, zielt deutlich auf eine befristete Amtsgewalt, auf Statthalterschaft, auf eine Gewalt jetzt allerdings friedlicher Art. Der Bedeutungswandel nach dieser Richtung dürfte sich im fränkischen Bereiche voll-

¹¹⁷⁾ Ann. Fuld., hrsg. KURZE, S. 116.

¹¹⁸⁾ Vgl. hierzu den Anm. 15 genannten Aufsatz von MUCH.

¹¹⁹⁾ E. LAGENPUSCH, Das germanische Recht im Heliand (1894).

zogen haben, parallel mit der Ausbildung des fränkischen Amts herzogtums, das spätantike und germanische Elemente vereinigte und im 6. Jh. sowohl die Heerführung wie auch die allgemeine, den Frieden schützende Leitung eines größeren Gebiets in sich umfaßte. Welches die volkssprachliche Bezeichnung für den Stammesherzog der älteren Zeit war, wissen wir nicht. Wenn diese Herzöge in außerfränkischen Quellen *rex* genannt werden, so ist es unwahrscheinlich, daß sie von Haus aus *herizogo* hießen; dieses Wort würde in seiner ursprünglichen Bedeutung das Wesen ihrer doch dauerhaften Gewalt schlecht umrissen haben. Dies gilt auch für die *duces* der Langobarden. Wohl aber ist es möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß mit dem Eingreifen der Franken bei den ostherrischen Stämmen und mit der Übertragung amtsrechtlicher Befugnisse auf einen der Bewerber um die Stammesführung das Wort vordrang¹²⁰⁾. *Herizogo*, vom Frankenkönig eingesetzter Amtsherzog, wird z. B. Radulf in Thüringen gewesen sein¹²¹⁾. Wenn aber der sog. Fredegar mißbilligend von ihm sagt, er dünkte sich *rex* zu sein¹²²⁾, dann kann er sich schwerlich selbst noch *herizogo* genannt haben, sondern er wird sich die Bezeichnung zugelegt haben, die den königsgleichen Stammesführern der Frühzeit zukam. Dasselbe gilt für die ersten nachweisbaren Herzöge der Alemannen Leutharis und Butilin. Zwar heißt es von ihnen, der fränkische König habe ihnen ihre Würde verliehen, aber sie waren von Geburt Alemannen, und sie waren Brüder, also wohl im Erbgang zur Herrschaft gelangt. Gegen den Willen des Königs unternahmen sie Beutezüge nach Italien, die sie durchaus in der Rolle von Heerkönigen zeigen und bis in die Südspitze der Halbinsel führten. Es wird in diesem Falle besonders deutlich, wie die Amtsgewalt nur zusätzlich zu einer bereits vorhandenen Herrschaft hinzutritt^{122a)}.

Halten wir daran fest, daß *herizogo* kein Wort für den König, auch nicht für den Heerkönig war, so waren andererseits, wie wir sahen, aber auch Wörter wie *thiodan* und *kuning* ungeeignet für die von uns Heerkönigtum genannte Erscheinung, denn ihnen fehlt jeder Bezug auf Heerführung. Wir waren davon ausgegangen, daß der alten Zeit ein besonderes Wort für den Heerkönig gemangelt habe. Wir haben nunmehr, nachdem wir diese Erscheinung immerhin mit einigem konkreten Leben erfüllen konnten, erneut zu fragen, ob es vielleicht ein germanisches Wort allgemeinerer Bedeutung gegeben habe, das als Bezeichnung für den Heerkönig mit gedient haben könnte. Es müßte nach unseren Feststellungen sowohl auf den König wie auf den Stammesherzog älterer Art anwendbar gewesen sein.

¹²⁰⁾ Der Vorgang findet vielleicht eine lateinische Spiegelung, wenn Garibald bei Paulus Diaconus *rex Baiuoriorum* heißt, von Tassilo bemerkt wird *a Childeperto rege Francorum apud Baioriam rex ordinatus est*, er dann schließlich IV 39 aber als *dux Baiuoriorum* bezeichnet wird. Vgl. Anm. 113.

¹²¹⁾ Fred. SS. rer. Merov. II S. 159.

¹²²⁾ Ebd. S. 165.

^{122a)} Agathias, Hist. I 6 ff.

Als ein solches Wort bietet sich das Wort *truhtin* an, um die althochdeutsche Form anzuführen, das in seiner Bildungsweise *thiodan* genau entspricht. Das Wort ist wohl gemeingermanisch, wenn auch im Gotischen nicht belegt, doch erscheinen hier Wörter wie *drauhtinassus* und *drauhtiwitoþ* „Kriegsdienst, Kampf“, *gadrauhts* „Krieger“, die die Bedeutung der Wortgruppe klar erkennen lassen; wie *þiudinassus* „Königsherrschaft, Reich“ ein got. *þiudans*, muß *drauhtinassus* ein got. **drauhtins* entsprochen haben. Für das hohe Alter des Wortes spricht auch sein Auftreten als *ruhtinas* im Finnischen, wiederum unter Bewahrung der urgerm. Endung; bei Doppelkonsonanz am Wortbeginn fällt im Finnischen der erste Buchstabe weg.

Ich habe an anderer Stelle¹²³⁾ ausgeführt, daß *truhtin* auch ein Wort für den taciteischen *princeps* gewesen sein wird, dessen auszeichnendes Moment die Gefolgschaft war. Unbestritten und unbestreitbar ist *truht* die Gefolgschaft; der *truhtin* ist also im ursprünglichen Wortverstande der Führer einer Gefolgschaft. Das gleiche Wort bezeichnet nun auch den König, etwa ags. als *dryhten*, anord. als *dróttinn*; noch heute heißt im Schwedischen die Königin *drottning*. Nach Snorri wäre die Bezeichnung *dróttinn* älter als die Bezeichnung *konungr*^{123a)}. Besonders klar ist im ahd. Hildebrandlied das Nebeneinander der Bezeichnungen bezeugt: *so imo se der chuning gap Huneo truhtin*; es ist von Ringen die Rede, die der König spendet, Attila, im Lied den Germanenkönigen durchaus gleichgestellt. Als Führer des gefolgschaftlich gegliederten Volkes in Waffen ist der König *truhtin*, und in solcher Funktion an der Spitze des Stammes ist es auch der Stammesherzog. Das Wort *truhtin* dürfte somit auch den Stammesherzog bezeichnet haben, und wenn dies reine Vermutung bleibt, so spricht doch wenigstens nichts dagegen, daß dieses Wort es war, das die nichtfränkischen Quellen mit *rex* wiedergeben. Führung der ins Auge gefaßten Art ist aber auch die spezifische Aufgabe des *dux*, wie ihn Tacitus schildert. Es kann vermutet werden, daß auch bei den Stämmen, die keine Könige hatten, das Heer gefolgschaftlich gegliedert war, daß also der Heerführer für die Dauer des Krieges in die Rolle des obersten Gefolgschaftsführers versetzt wurde. Wenn das Wort *herizogo* wirklich verhältnismäßig jung wäre, wie man gemeint hat, dann bliebe auch für den taciteischen *dux* nur das Wort *truhtin*, das zugleich den König, wie wir sicher wissen, sowie den *princeps* und den Stammesherzog, wie wir vermuten können, bezeichnet. Das allen Gemeinsame ist die Führung der Gefolgschaft.

Wenn Attila zugleich *kuning* und *truhtin* ist, so wird man dies lateinisch mit den Wörtern *rex* und *dux* ausdrücken dürfen¹²⁴⁾. Noch in einer sehr viel späteren

¹²³⁾ HZ 176 (1953), S. 237.

^{123a)} Ynglingasaga 17, Thule 14, S. 43.

¹²⁴⁾ Zu denken ist auch an *rex et dominus*, doch dürfte *dominus* eher altes *pro* wiedergeben, das ebenfalls einmal Bezeichnung für König gewesen sein muß, wie der erstarrete gen. pl. *frono* „publicus“ lehrt.

Quelle begegnet nun diese Doppelung von *rex* und *dux*, nämlich bei Widukind im Berichte über die Krönung Ottos d. Gr. Dieser heißt *novus rex*, aber zweimal auch *novus dux*¹²⁵⁾, J. O. Plassmann hat darauf aufmerksam gemacht¹²⁶⁾. Auch Otto ist also zugleich *rex* und *dux*, wahrscheinlich schimmern as. *kuning* und *drohtin* durch. Der Nachklang der germanischen Vorstellungswelt ist unüberhörbar. Insofern der König Gefolgschaftsführer ist, heißt er *truhtin*, ist der *rex* zugleich *dux*, und auf dieser Ebene ist der Stammesherzog dem Könige gleich, ist in gewisser Weise auch der *princeps* der taciteischen Zeit ihm gleich, und man könnte, wenn man sich nunmehr der Beobachtungen erinnert, die hinsichtlich der Bedeutung von anord. *konungr* gemacht wurden, auf den Gedanken kommen, daß auch das Wort *kuning* ursprünglich eine Bezeichnung für diese *principes* gewesen sei, in Betrachtung einer anderen Seite ihres Wesens, als es mit dem Worte *truhtin* erfaßt wird. Im Heerkönigtum sind die Funktionen von *rex* und *dux* vereinigt. Wäre unsere Vermutung richtig, so wäre dies bereits beim germanischen *princeps* der Fall gewesen. Es wäre zu folgern, daß in taciteischer Zeit der vom *princeps* ja deutlich unterschiedene *rex* noch nicht als *kuning*, sondern als *thiodan* bezeichnet wurde und daß die Bezeichnungen für den *rex* später die gleichen sind wie in alter Zeit für den *princeps*. Da es sich, dies sei betont, um ein luftiges Hypothesengebäude handelt, unterlasse ich es, verfassungsgeschichtliche Konsequenzen zu ziehen.

Tacitus hatte *rex* und *dux* in klarer Antithese geschieden: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*¹²⁷⁾. Von einer Wahl ist hier nicht die Rede, *sumere* heißt nehmen, nicht wählen. Es ist ein Unterschied zwischen der Wahl und der Bestellung eines Königs. In den schwedischen Rechten des 13. und 14. Jhs. entspricht *taga konung* durchaus dem *regem sumere* des Tacitus; eine Wahl ist auch dort nicht vorausgesetzt. Aber der *dux* wurde gewählt, dies ergibt sich aus Cäsar, der den Führer im Kriege als *magistratus* bezeichnet¹²⁸⁾; mit dem Begriff des Magistrats verband sich für den Römer unzweifelhaft die Wahl. Über den Vorgang einer solchen Wahl unterrichtet die Schilderhebung Brinnos bei den Canninefaten, vielleicht auch der Eid, der dem Civilis geleistet wurde¹²⁹⁾. Von Königswahl ist dagegen in den frühen, d. h. vorvölkerwanderungszeitlichen Quellen nichts überliefert. Im Gegenteil bedeutet die wiederholte Erwähnung einer *stirps regia* mindestens eine wesentliche Einschränkung eines etwaigen Wahlrechts, nämlich auf die Mitglieder des Königsgeschlechts. Die Herrschergenealogien, die für nicht wenige germanische Stämme überliefert oder erschließbar sind¹³⁰⁾, bestätigen dies, sie

¹²⁵⁾ Wid. II 1.

¹²⁶⁾ J. O. PLASSMANN, *Princeps und Populus* (1954), S. 42, 119.

¹²⁷⁾ Germ. 7.

¹²⁸⁾ B. G. 6, 23.

¹²⁹⁾ Vgl. Anm. 85, 84.

¹³⁰⁾ Vgl. den Anm. 160 genannten Aufsatz von K. HAUCK und die dort angeführte Literatur.

lassen sogar ein gewisses Erbrecht erkennen, desgleichen andere Quellen, die das Königtum von Brüdern oder den auf den Vater folgenden Sohn nennen, wie etwa bei den Alemannen, Burgunden, Ostgoten, Rugiern, Gepiden und Thüringern und schließlich bei den Franken¹³¹). Die Wahl des *dux* dagegen ist völlig frei, sie erfolgt nach der Eignung, *ex virtute*. *Rex* und *dux* unterscheiden sich also in diesem Zuge scharf.

Es ist selbstverständlich, daß das Wort *virtus* hier in seiner römischen Bedeutung genommen werden muß, noch nicht in jener Färbung, die es in Annäherung an germanische Vorstellungen vom Königsheil im Mittelalter annahm. Allerdings hat H. Mitteis darauf hingewiesen, die *virtus* sei im Adel erblich gewesen¹³²), ich möchte lieber sagen, vielleicht als erblich angesehen worden. Man wird sich dafür wiederum auf Tacitus berufen können: *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant*¹³³). Wichtig ist, daß *nobilitas* und *merita* klar geschieden werden, aber eben indem auch diese dem Sohne zugutekommen, werden sie, dies ist zuzugeben, an jene angenähert. Doch ist der Schluß, hervorragende Fähigkeiten seien als erblich angesprochen worden, nicht zwingend. Der Gedanke, daß die Achtung vor dem Vater dem Sohne die Laufbahn erleichtert, bedarf dieser Begründung nicht.

Unzweifelhaft kam auch dem *dux* das Heil seiner Sippe wie dem Könige zu¹³⁴). Doch scheint es, als habe der König in der Sakralsphäre anfangs eine andere Stellung eingenommen als der *dux*. So gewiß das germanische Königtum nicht als wesentlich priesterlicher Natur zu betrachten ist, steht es doch in taciteischer Zeit in Verbindung mit dem Priestertum, bezeugt beim Orakel und bei der Leitung des Dings¹³⁵). Über eine sakrale Funktion des *dux* dagegen ist zunächst nichts überliefert; während des Feldzugs wirkt er nicht mit dem Priester zusammen, sondern, wenn ich Tacitus¹³⁶) richtig deute, handelt dieser durchaus selbständig. Vor allem verbindet sich mit der Gestalt des *dux* nicht der ganze Umkreis jener Sakralvorstellungen, die gutes Wetter, Erntesegen und reichen Fischzug vom Heile des Kö-

¹³¹) A. BAUER, Gau und Grafschaft in Schwaben (1927), S. 14, 80. SCHMIDT, Ostgermanen, S. 124, 146 f., 268, 543, der indes das Gewicht der Wahl überschätzt. KÖPKE (wie Anm. 166), S. 165. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), S. 31. Für die Merowinger bedarf es keiner Belege. Wenn die Ynglingasaga das Königtum bei den Schweden ohne jede Schwankung als erblich betrachtet (Thule 14, S. 35 ff), so dürfte auch dies den alten Zustand festhalten. Vgl. allgemein G. TELLENBACH, HZ 163 (1941), S. 25 f. mit weiterer Literatur, und H. W. KLEWITZ, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, WaG 7 (1941), S. 201 ff.

¹³²) H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters (4 1953), S. 7, Anm. 1, unter Berufung auf ZEISS, Wiener Prähist. Zs. 19 (1932), S. 157, wo aber nichts zur Sache steht.

¹³³) Germ. 13.

¹³⁴) Über das Heil adeliger Sippen vgl. K. HAUCK, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus, Festschr. P. LEHMANN (1950), S. 187—240. Der sehr glücklich geprägte Ausdruck ist im Text übernommen worden.

¹³⁵) Germ. 10. 11.

¹³⁶) Germ. 7.

nigs abhängig machen¹³⁷). Wie weit der Gefolgschaft von Haus aus sakrale Vorstellungen zugrunde liegen, wie etwa dem Bund, bleibe dahingestellt; ohne Zweifel kommen sie in späterer Zeit zur Geltung. Aber es ist doch sehr bezeichnend, daß die sakrale Bindung, die dem Könige gegenüber ipso iure besteht, in der Gefolgschaft durch Eid erst künstlich geschaffen werden muß. Hier suche ich die Wurzel des dem Heerkönige geleisteten Eides, auch des Eides, der den Gefolgschaftskrieg zu einem sakralen Krieg mit Opferung der Gefangenen machte. Wie sakrale Elemente in die Sphäre des gewählten Führers im Kriege eindringen oder hineingezogen werden, zeigt am deutlichsten die Geschichte des Civilis. Man wird vorsichtig und vorläufig so formulieren können, daß die Sakralvorstellungen, die sich mit dem *dux* verbanden, ursprünglich andere waren als diejenigen, die sich mit dem *rex* verbanden, daß beide aber später anscheinend verschmolzen.

Dieser Verschmelzungsprozeß ist nun nicht nur im sakralen Bereich zu beobachten. Auch andere Dinge, die in der alten Zeit getrennt waren, erscheinen später vereinigt. Vor allem gilt dies von Erbrecht und Wahl. Der König wird später bei den meisten germanischen Stämmen wie auch im deutschen Reiche gewählt; um die deutsche Königswahl ist eine ganze Literatur entstanden. Aber er gewinnt sein Reich doch zugleich im Erbgang, die Quellen sprechen sogar von Erbrecht. Es besteht jene seltsame Verschränkung, von der wir ausgingen. Das sakrale Moment des altgermanischen Königtums lebt fort, aber ihm gesellt sich das Prinzip der Eignung zu, das, wie sogleich zu zeigen sein wird, keineswegs allein dem kirchlichen Bereich entstammt. Es ist vielmehr von einem weltlichen Idoneitätsgedanken zu sprechen. Man wird zu dem Schluß gedrängt, daß der mittelalterliche König sowohl *rex* wie *dux* ist, daß das mittelalterliche Königtum aus der Vereinigung beider Führungsformen entstanden ist und daß diese Vereinigung in dem von uns so genannten Heerkönigtum vollzogen wurde. Dies ist eine Hypothese, aber unterstellt man ihre Richtigkeit, so löst sich manche Schwierigkeit.

Gerade das bei Antritt der königlichen Herrschaft geübte Brauchtum und geltende Recht läßt sich zwanglos deuten, wenn man eine doppelte Wurzel annimmt. Die sakrale Weihe und der Erbgedanke stammen aus dem alten Königtum, damit auch der Mythos des Blutes, die Frieden, Fruchtbarkeit und Gesundheit bewirkende Heilskraft und alle jene Ordnungen, die letzthin dem Bereiche des Hauses, der ein sakraler Bereich ist, entnommen sind: Reichsteilung und Samtherrschaft, Thronbesteigung, Krönungsmahl, Umritt oder noch deutlicher Fahrt im Ochsenkarren, wie sie von den Merowingern bezeugt ist¹³⁸). Sie sind vergleichbar der Realteilung des bäuerlichen Hofes und der Brüdergemeinschaft zu gesamter Hand, der Bestei-

¹³⁷) Beispiele aus den nordischen Quellen bei v. KIENLE (wie Anm. 8), S. 285 f. Dazu für die Burgunden Anm. 28, 5, 14; ferner der Brief Alkuins MG. Epp. 4, S. 51, und noch Ann. Patherbr., hrsg. Scheffer-Boichorst, S. 165, für den deutschen König Lothar III.

¹³⁸) Einhard, V. Caroli 1.

gung des Hochsitzes im Hause, dem Erbbier, dem Grenzgang. Dem Bereiche des Hauses entstammen wohl auch die Wörter *fro* für den König¹³⁹⁾ und *quena* für die Königin, erhalten im englischen *queen*. Aus der Heerführerschaft dagegen, dem Duk, stammt die Wahl als solche, die Geltung des Idoneitätsgedankens voraussetzt, und die Schilderhebung als der sie abschließende Akt. Schon G. Seeliger hat erkannt, daß Schilderhebungen bei der Bestellung von Königen bezeichnenderweise nur dann überliefert sind, wenn der normale Erbgang unterbrochen ist¹⁴⁰⁾. Dies gilt von Chlodowech, der nur bei den Ripuariern, nicht aber bei den Saliern auf den Schild erhoben wurde, von Sigibert nach der Verlassung Chilperichs, von dem Prätendenten Gundowald, bei den Goten von Witigis nach Absetzung und Ermordung Theodahads und Verlassung der Amaler überhaupt¹⁴¹⁾. In solchen Fällen siegt gleichsam der Gedanke der Wählbarkeit des *dux* über den Gedanken der Erbfolge des *rex*. Auch den Königsschatz, den *thesaurus*, möchte ich als in der gefolgschaftlichen Sphäre des *dux* beheimatet vermuten, doch gibt es wohl neben diesem Königsschatz auch einen davon zu trennenden Schatz der königlichen Familie, der in der Regel im Erbgang geteilt worden zu sein scheint¹⁴²⁾. Hierher gehört vor allem der dem Könige geleistete Eid, der auch als „Untertaneneid“ bei den Franken noch in seiner Benennung als *leudesamio* und in seinem erst aus karlingischer Zeit überlieferten Wortlaut den Gefolgschaftseid erkennen läßt und im übrigen nicht auf den fränkischen Bereich beschränkt war¹⁴³⁾. Wenn dieser Eid gemäß der herrschenden und wohl richtigen Meinung keine rechtsbegründende Kraft hatte, sondern nach der Rechtsauffassung des Königs lediglich ein bereits bestehendes Treueverhältnis verstärkte, während allerdings der Adel gelegentlich die Ansicht vertrat, ohne Eid sei er auch keine Treue schuldig¹⁴⁴⁾, so zeigt dies nur um so deutlicher, daß hier Elemente verschiedener Herkunft zusammentreffen. Als Zeugnis für dieses Zusammentreffen wird man auch die Ynglingasaga anführen dürfen, die nicht nur seßhaftes Volkskönigtum und eroberndes Seekönigtum klar scheidet, sondern auch in der Reihe der Könige selbst immer wieder solche, die große Heerfahrten unternahmen, von solchen abhebt, die gern ruhig daheimblieben^{144a)}. Ich möchte vermuten, daß hier gegensätzliche Erscheinungen der Verfassung in besonderer Weise stilisiert sind.

¹³⁹⁾ Vgl. Anm. 124.

¹⁴⁰⁾ J. HOOPS, Reallexikon der germ. Alt.kde. 4 (1918/19), S. 127.

¹⁴¹⁾ Gregor v. Tours II 40, IV 51, VII 10. Cass. var. X 31.

¹⁴²⁾ Vgl. z. B. Widukind I 41.

¹⁴³⁾ WAITZ, VG 1³, S. 335; 2³, S. 208. Weiterer Nachforschung bedarf die Herkunft des Handgangs; vgl. dazu die vorläufigen Bemerkungen ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 426, Anm. 166.

¹⁴⁴⁾ MG Cap. I, S. 66. Die Stelle gehört wahrscheinlich zur Verschwörung Hardrads in Thüringen 785/6.

^{144a)} c. 22 ff.; Thule 14, S. 48 ff.

Daß das Königsopfer¹⁴⁵⁾ der sakralen Sphäre des *rex* entstammt, steht außer Zweifel. Aber schon Kern hat gezeigt¹⁴⁶⁾, daß die Absetzung eines Königs auch in mangelnder Eignung begründet sein kann, ohne daß dabei der *k i r c h l i c h e* Gedanke der Idoneität bereits in Rechnung gestellt zu werden braucht, der erst später vordringt. Wenn Beda berichtet¹⁴⁷⁾, bei den Ostsachsen hätten die eigenen Gefolgsleute den König Sigebert erschlagen, weil dieser seine Feinde zu sehr schonte und ihnen vergab, so wird deutlich, daß der hier vorliegende Mangel an Eignung nicht in kirchlichem oder antikem Gedankengut begründet sein kann. Spielte aber ein weltlicher Idoneitätsgedanke bei der Absetzung eine Rolle, so liegt der Schluß nahe, daß er es auch bei der Bestellung des Königs tat¹⁴⁸⁾. Wirklich tritt er z. B. bei den Goten 536 bei der Wahl der Witigis hervor, von dem es heißt, er sei zwar keinem edlen Hause entsprossen, habe sich aber in den Kämpfen um Sirmium sehr ausgezeichnet^{148a)}. Fast noch deutlicher sprechen die Vorgänge bei den Langobarden nach der Ermordung Autharis 590. Der Witwe wird geraten, einen Mann zu heiraten, *qui regnum regere u t i l i t e r* possit, und dann heißt es von Agilulf: *erat enim vir strenuus et bellicosus et tam forma quam animo ad regni gubernacula coaptatus . . . congregatis in unum Langobardis . . . ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est*¹⁴⁹⁾. Man wird gewiß nicht außer acht lassen dürfen, daß sowohl *forma* wie *animus* gleichzeitig Manifestationen der Geblütsheiligkeit sind. Aber Heil und Eignung sind doch ganz grundsätzlich zu unterscheiden.

Eine merkwürdige Stelle, die beiden oberdeutschen Volksrechten gemeinsam ist¹⁵⁰⁾, besagt, daß die gewaltsame Entsetzung des Herzogs durch den Sohn milder beurteilt wird, wenn der Vater nicht mehr kriegstüchtig ist, d. h. das Heer führen und ein Roß besteigen kann. In diametralem Gegensatz dazu steht eine Stelle der Pegauer Annalen¹⁵¹⁾, die in der mit Bestandteilen der Harlungensage durchsetzten Vita des Wiprecht von Groitzsch von dessen Großvater Wolf sagt, er habe wegen seines Heils (*felicitatis indicium*) in so hoher Gunst beim Volke gestanden, daß sie glaubten, es könne ihnen weder im Kriege noch sonst in Gefahr etwas zum Guten ausschlagen, wenn er nicht anwesend war, auch wenn er selbst nicht handelnd eingriff. Seine bloße Gegenwart verbürgte nach ihrer Meinung den Sieg. In sein Heil (*felicitas*) hatten sie mehr Zutrauen als früher in seine Tapferkeit (*fortitudo*). Als er schließlich aus Altersschwäche nicht mehr reiten konnte, banden sie ihn auf dem Rosse fest, damit er ihnen so im Kriege voranzog. An beiden Stellen ist nicht von

¹⁴⁵⁾ Vgl. KERN (wie Anm. 1), S. 378 f., v. KIENLE (wie Anm. 8), S. 293.

¹⁴⁶⁾ S. 170, 376, 412.

¹⁴⁷⁾ Hist. eccl. III 22.

¹⁴⁸⁾ Vgl. KERN, S. 379.

^{148a)} Prokop, B. G. I, 11.

¹⁴⁹⁾ Paul. Diac. III 35. Die Ausdrucksweise läßt eine Schilderhebung offen.

¹⁵⁰⁾ L. Al. 35, L. Bai. 119. Dazu KERN, S. 377 f.

¹⁵¹⁾ SS 16, S. 235.

Königen die Rede, und bei der ersten, die einer Vorlage beider oberdeutschen Leges entstammen muß, ist vielleicht mit durch den fränkischen König gesetztem Rechte zu rechnen — auch von der *utilitas regis* ist die Rede, die der Herzog soll wahrnehmen können. Aber die germanischen Anschauungen kommen doch in beiden Stellen in so unverhüllter Weise zum Ausdruck¹⁵²⁾, daß man sie ohne Bedenken auch auf das Königtum anwenden darf. Nur auf das in der Person des Führers verkörperte Heil kommt es in der zweiten Stelle an, die mangelnde Sattelfähigkeit, ja die mangelnde Eignung zur Heerführung überhaupt (*quamvis nihil agente*) spielt keine Rolle. Die bloße Anwesenheit genügt. Umgekehrt wird in der ersten Stelle auf Eignung zur Heerführung und Sattelfähigkeit entscheidender Wert gelegt (*exercitum gubernare, equum ascendere*); ihr Mangel mildert die Strafe des Rebellen. Deutlicher können der Gedanke der Geblütsheiligkeit und der Gedanke der Eignung sich nicht voneinander abheben. In den Pegauer Annalen werden sie als *felicitas* und *fortitudo* einander gegenübergestellt; man wird an die Gegenüberstellung von *nobilitas* und *virtus* bei Tacitus erinnert. Aber beide sind jetzt in einer Person vereinigt. Auch Wolf ragte, als er jünger war, durch *fortitudo* hervor; im Alter freilich galt die *felicitas* allein.

Der Gedanke der Geblütsheiligkeit ist bei vielen Königserhebungen als ausschlaggebend bezeugt. Die, soviel ich sehe, älteste Nachricht gilt der Herbeiholung des Italicus als des letzten Mitglieds der auf Arminius zurückgehenden cheruskischen *stirps regia* aus Rom¹⁵³⁾; die anschaulichste und eindruckvollste ist der Bericht Prokops¹⁵⁴⁾ über die Heruler, die ein Glied des Königsgeschlechtes aus dem Kreise der im Norden zurückgebliebenen Stammesgenossen holen lassen, inzwischen aber aus Zweckmäßigkeitsgründen einem anderen König gehuldigt hatten und dann, nachdem der Kampf gegen den Ankömmling bereits beschlossen war, in der Nacht vor dem Kampfe doch zu ihm übergehen. Daß umgekehrt das Unglück des Königs seine Verwandten von der Thronfolge ausschließt, weil auch auf sie das Unheil übergeht — es handelt sich eben um Geblütsheiligkeit —, bezeugt ebenfalls bereits Prokop^{154a)}. Der Gedanke der Eignung aber muß überall dort mitgewirkt haben, wo eine wirkliche Wahl überliefert ist. Er gehört unablösbar zum Begriff der Wahl, auch dort, wo eine solche nur innerhalb der *stirps regia* stattfand¹⁵⁵⁾. Die Westgoten zogen nach dem Tode König Alarichs den unehelichen dem unmün-

¹⁵²⁾ Bezeichnend ist vor allem der Zug, daß der Führer in der Schlacht beritten sein muß, da nur ein Reiter Sieg bringen kann. Deshalb wird Wolf fiktiv sattelfähig gemacht. Der Zusammenhang mit Vorstellungen des Wodankultes scheint mir spürbar zu sein.

¹⁵³⁾ Tac. Ann. 11, 16.

¹⁵⁴⁾ B. G. 2, 15.

^{154a)} Ebd. 2, 30.

^{154b)} Prokop, B. G. 1, 12. Der am bekanntesten gewordene Fall ist der des deutschen Königs Konrads I.

¹⁵⁵⁾ So schon KERN, S. 14, Anm. 26.

digen Sohne vor, obwohl dieser ein Enkel Theoderichs d. Gr. war ^{155a}), dessen Heil so gewaltig war, daß er, wie Höfler wahrscheinlich gemacht hat ^{155b}), an die Stelle Wodans treten konnte. Wenn Tacitus diesen Gedanken der Eignung bei der Bestellung des Heerführers hervorhebt, bei der Bestellung des Königs aber nur von der *nobilitas* spricht, so ist die Vermutung naheliegend, daß die Gedanken der Geblütsheiligkeit und der Eignung zwei ursprünglich getrennten Sphären entstammen, eben der des *dux* und des *rex*, und wenn sie später bei der Königswahl in so enger und rechtsgeschichtlich schwer zu entwirrender Verflechtung erscheinen, so muß die Person des Königs dieser späteren Zeit beiden Sphären angehören, oder anders ausgedrückt: der mittelalterliche König muß sowohl *rex* wie *dux* im taciteischen Sinne gewesen sein.

Dies bedeutet, daß der mittelalterliche König verfassungsgeschichtlich gesehen nicht der gleiche ist wie der *rex* des Tacitus, und der mittelalterliche Stammesherrzog nicht der gleiche wie der *dux* des Tacitus; ganz abgesehen von allen Vorstellungen christlich-antiker Herkunft, die dem Königtum zugewachsen waren und die hier absichtlich völlig außer acht gelassen sind. Die Verschmelzung zum Heerkönigtum hatte inzwischen stattgefunden. Dieses Heerkönigtum ist die Ausgangsbasis des mittelalterlichen Königtums, nicht das vom Dukat noch scharf unterschiedene Königtum der Zeit des Tacitus, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß damals bereits der Verschmelzungsprozeß im Gange gewesen sein dürfte. Wir haben oben bereits vermutet, daß die Könige der ostgermanischen Stämme, von denen Tacitus spricht, zum Teil Heerkönige waren.

Es ist zum Schluß zu fragen, wie es zu dieser Vereinigung von *rex* und *dux* in einer Person gekommen ist. Die Antwort dürfte in folgender Richtung zu suchen sein. Angehörige von Königsgeschlechtern, die nicht Könige waren, traten als Heerführer hervor und strebten, auf ihre Herkunft gestützt, königliche Stellung an, wie es von Civilis bezeugt ist. Andererseits schloß nach allem, was wir wissen und vermuten können, die leitende Gewalt des Königs von Anfang an die Heerführung ein. Wir haben kein Zeugnis dafür, daß bei einem Stamme, der einen *rex* besaß, ein *dux* gewählt worden sei, sondern wenn schon der König nicht selbst führte, bestimmte er den Heerführer. Nur bei königslosen Stämmen scheint Wahl des *dux* stattgefunden zu haben. Schon die Heerführung als solche verlieh also dem *dux* eine Befugnis, die bei anderen Stämmen dem *rex* vorbehalten war ¹⁵⁶).

^{155a}) Prokop, B. G. 1, 11.

^{155b}) Vgl. Anm. 161.

¹⁵⁶) Umgekehrt zeigt sich gerade bei der Heerführung die Abhängigkeit des Königs von den Beschlüssen seiner Krieger, die dem Gedanken der den Sieg verbürgenden Geblütsheiligkeit keinen Raum läßt und vielleicht als ein Ausfluß des auf dem Gedanken der Eignung beruhenden Wahlprinzips zu deuten ist. Die Heerführung des *rex* wäre also derjenigen des *dux* angeglichen worden. Belege für diese Abhängigkeit des Königs lassen sich häufen, vgl.

Aber nur der siegreiche Heerführer vermochte zu wirklichem Königtum aufzusteigen. Die Beispiele brauchen wir nicht zu suchen, sie beginnen mit Ariovist und Maroboduus, und die Heerkönige der Völkerwanderungszeit erringen siegend die Königswürde vor unseren Augen wie Alarich. Umgekehrt schwindet mit der Niederlage das Königtum wie bei Herulern und Gepiden¹⁵⁷). Daß der scheiternde Heerführer nicht König wird, scheint uns Heutigen eine bare Selbstverständlichkeit, eine bloße Machtfrage. Nicht so die Tatsache, daß er nach dem Siege, der zur Landnahme führt, das Königtum erlangt. Hier scheinen Vorstellungen anderer Art zugrunde zu liegen.

Man erwartet vom Könige den Sieg, er knüpft sich an seine Person wie andere Heilsvorstellungen, auf den vielerörterten Fragenkomplex braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden¹⁵⁸). Nun scheint umgekehrt die Vorstellung die gewesen zu sein, daß derjenige, an dessen überlegenes Führungsgeschick sich der Sieg knüpfte, für seine Person und seine Sippe oder doch zumindest Nachkommenschaft — zu erinnern ist an das, was oben über die mögliche Vererbung der *virtus* gesagt wurde¹⁵⁹) — ein besonderes Heil erlangte, das demjenigen des Königs vergleichbar war. Wir haben hierfür ein Zeugnis in einer vielbeachteten, auch von uns schon berührten Stelle Widukinds¹⁶⁰), in der bestimmt alte Überlieferung benutzt ist. Nach errungenem Siege über die Thüringer, so heißt es, hätten die Sachsen ausgerufen, ein göttlicher Geist (*divinus animus*) und überirdische Tüchtigkeit (*caelestis virtus*) müsse ihrem Führer (*dux*) innewohnen, dessen *constantia* sie zu einem solchen Siege geführt habe. Sie hoben ihn, Preislieder singend, empor (*laudibus ducem in caelum attollunt*), es wird eine nochmalige Schilderhebung gewesen sein. Es war nur ein Schritt, das Heil eines solchen *dux* dem Heil eines Königs gleichzuachten und ihn dann auch König zu nennen, so daß Prokop sagen konnte, es sei bei den Germanen üblich gewesen, die Führer (*ἡγεμόνες*) König (*ῥήξ*) zu nennen^{160a}), oder doch wenigstens in der Folgezeit in ihm den Begründer einer *stirps regia* zu sehen, wie wir dies bei Arminius beobachten konnten. Es ist dabei zu beachten, daß auch Italicus sich als Sieger bewährte.

etwa Jord. Get. 56. 57, Prokop, B. G. 1, 12. 2, 14. 25, oder sagenhaft Wid. I 9, aber auch die wiederholt bezeugte Einflußnahme der fränkischen *leudes* auf die Kriegführung ihrer Könige.

¹⁵⁷) Vgl. Anm. 33.

¹⁵⁸) Vgl. zuletzt die Anm. 22 und 160 genannten Studien von K. HAUCK und das Anm. 161 zitierte Buch von O. HÖFLER.

¹⁵⁹) Vgl. oben bei Anm. 132.

¹⁶⁰) Wid. I 12, vgl. oben bei Anm. 44. Hierzu zuletzt K. HAUCK, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, *Saeculum* 6 (1955), S. 217 f.; ebd. Anm. 175 weitere Literatur. Ein entsprechender Vorgang der Erhebung zum *dux* nach errungenem Siege, wobei unter *dux* mehr zu verstehen ist als der bloße militärische Führer, vielmehr an dauerhafte Gewalt gedacht ist, fand bei den Alemannen 915 statt. *Erchanger de exilio reversus cum Burchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et apud Wallawis vicit et dux eorum effectus est*. Ann. Alam. zu 915. Über die dabei beobachteten Formen wissen wir freilich nichts.

^{160a}) B. G. 1, 1.

Der Bericht Widukinds, in dem bekanntlich auch die Herrschafts- und sonstigen Heilszeichen eine bedeutsame Rolle spielen, führt uns mitten hinein in die sakral geprägte Vorstellungswelt der alten Zeit. Vorstellungen sakraler Art wirkten, wie schon angedeutet, ohne Zweifel bei dem Prozeß der Verschmelzung der altüberkommen-königlichen mit der kriegerisch-gefolgschaftlichen Sphäre mit. Dies geschah wohl, wie uns das Beispiel des Civilis lehrte, nicht ohne Zutun der Heerführer selbst, die man sich ja keineswegs als Idealgestalten denken darf. Man wird vielmehr damit rechnen müssen, daß diese Vorstellungen manipuliert wurden.

Die Frage drängt sich auf, ob etwa die Intensivierung und Ausbreitung des Wodanskultes mit dem geschilderten Heerkönigtum in irgendeinen Zusammenhang zu bringen sei, dergestalt etwa, daß der *dux* die sakrale Legitimation in manchen Fällen durch eine Individualweihe an Wodan erwarb. Für Civilis ist sie vermutet worden, und in späterer Zeit sind Weihungen an Wodan in der nordischen Überlieferung wirklich bezeugt¹⁶¹⁾. Für den Heerführer lag eine solche Weihe besonders nahe, denn Wodan selbst ist ja *herjann*, Heerführer, Führer des von sakraler „Wut“ erfüllten Heeres, *Wodan*, und als solcher siegbringend. Auf diese Weise hätte der ursprünglich nicht sakrale Gefolgschaftskrieg sakralen Charakter gewonnen und wäre dem Volkskrieg angenähert worden, und das Heerkönigtum hätte „wodanistischen“ Charakter angenommen¹⁶²⁾. Die angelsächsischen Herrschergenealogien, die auf Wodan zurückführen, würden dann in diesen Zusammenhang gehören; bei den angelsächsischen Kleinkönigen der Frühzeit handelt es sich ja ohne Zweifel um Heerkönige in dem geschilderten Sinne.

Es wäre weiter zu fragen, ob nicht vielleicht das Königtum ursprünglich der vanischen, das Heerführertum aber der asischen Götterwelt zuzuordnen sei. Vielleicht ist die langobardische Stammesgeschichte so zu interpretieren¹⁶³⁾, und daß die Goten sich nach Jordanes¹⁶⁴⁾ rühmten, ihr Königsgeschlecht stamme von den Asen ab, ist altbekannt. Das Königtum bei ihnen ist schon von Tacitus bezeugt¹⁶⁵⁾ und trägt, sobald es deutlicher erkennbar wird, alle Züge des Heerkönigtums¹⁶⁶⁾. Der Gestalt Theoderichs d. Gr. bemächtigte sich die Sage, er galt gleichsam als Heerkönig schlechthin, ja es ist wahrscheinlich gemacht worden, daß er sogar vergöttert wurde und als Siegbringer an die Stelle Wodans trat^{166a)}. An der gleichen Stelle ist bei

¹⁶¹⁾ O. HÖFLER, Germanisches Sakralkönigtum I, Der Runenstein von Rök und die germanische Individualweihe (1952).

¹⁶²⁾ Zu diesem Problembereich vgl. den Anm. 22 zitierten Aufsatz von K. HAUCK. J. de VRIES, Die geistige Welt der Germanen (2 1945), S. 184, stellt sich die Franken als eine „odinische Gemeinschaft“ vor.

¹⁶³⁾ Vgl. HAUCK (wie Anm. 160), S. 206 ff.

¹⁶⁴⁾ Get. 13.

¹⁶⁵⁾ Germ. 44.

¹⁶⁶⁾ R. KÖPKE, Die Anfänge des Königtums bei den Gothen (1859) legt das Material vor, kann aber heute nicht mehr genügen.

^{166a)} Vgl. das Anm. 161 zitierte Werk von O. HÖFLER.

Tacitus auch von den Königen der Suionen, das sind die Schweden, die Rede. Sie herrschen, dies wird als Ausnahme hervorgehoben, unumschränkt. Wenn es heißt, die Waffen stünden nicht zu beliebiger Verfügung, sondern würden unter Aufsicht eines Sklaven unter Verschuß gehalten, so ist diese Nachricht so gedeutet worden, das Land sei von einem benachbarten Heerkönig unterworfen worden, der der besiegten Bevölkerung die Waffen abnahm¹⁶⁷). Auch hier müßte man danach in späterer Zeit ein Königtum antreffen, das Züge des Heerkönigtums zeigt, und in der Tat berichtet Adam von Bremen¹⁶⁸), daß im Kriege die Gewalt des Schwedenkönigs wesentlich gestrafter war als im Frieden: *itaque domi pares esse gaudent. In praelium euntes omnem praebent oboedientiam regi, vel ei qui doctior ceteris a rege praefertur*. Aber von der unumschränkten Gewalt der taciteischen Könige ist sonst nichts mehr zu bemerken, im Gegenteil: *reges habent ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sententia*. Nachrichten Rimberts können dies nur bestätigen¹⁶⁹). Die Stelle bei Adam scheint auf Erblichkeit des Königtums hinzuweisen, mindestens wird eine *stirps regia* vorausgesetzt, und in der Tat war die schwedische Königserhebung am Morastein nicht Wahl, wie vielfach angenommen wurde, sondern ein magischer Akt, der an sich einen Schluß weder auf Erblichkeit noch auf Wahl zuläßt¹⁷⁰). Nicht der asischen, sondern der vanischen Götterwelt erscheint das Königtum der Schweden in erster Linie verpflichtet, auf den vanischen Gott Yngwi-Freyr führte das Königsgeschlecht der Ynglingen seinen Stammbaum zurück, eine wunderbare Vegetationsmacht wurde den Königen gleich ihrem göttlichen Ahnherrn zugeschrieben, der als sich in ihnen zeitweilig verkörpernd geglaubt wurde¹⁷¹), und man darf vielleicht schließen, daß, wenn die Nachrichten des Tacitus und ihre Deutung durch Neckel überhaupt richtig sind, was nicht außer Zweifel steht, in späterer Zeit in diesem Lande relativ großer Selbsthaftigkeit die friedlichen vanischen Vorstellungen über die kriegerischen asischen endlich doch die Oberhand behielten. In tiefer greifendem Vergleiche schwedischen und gotischen Königtums würden sich vielleicht weitere Beiträge zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben. Auch der Wechsel von *fro* und *truhtin* in der Bezeichnung des königlichen Herrn gehört hierher.

Unversehens bin ich auf ein Gebiet geraten, für das ich in keiner Weise zuständig bin. Nur Fragen konnten gestellt und allenfalls Vermutungen geäußert werden. Erst wenn indes diese Fragen von den Sachverständigen beantwortet sind, wird man auch in der Deutung des Ganges der mittelalterlichen deutschen Königswahl wirklich

¹⁶⁷) G. NECKEL, Kultur der alten Germanen (Hdb. d. Kulturgesch. I 1, 1934), S. 59 ff.

¹⁶⁸) IV 22.

¹⁶⁹) V. Ansk. 26 ff.

¹⁷⁰) K. OLIVECRONA, Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht (1947).

¹⁷¹) O. HÖFLER, Zur Bestimmung mythischer Elemente in der geschichtlichen Überlieferung, in: Festschr. O. SCHEEL (1952), S. 9—27.

weiterkommen können. Sie scheidet bekanntlich zwei Akte, Wahl und Kur. Man kann zeigen, daß diese beiden Elemente bereits im 9. Jh. als Auswahl des Kandidaten, deren Folge die *invitatio* war, und förmliche Erhebung zum Herrscher zu unterscheiden sind ¹⁷²⁾, und ich möchte meinen, daß schon bei den Goten des 6. Jh. dasselbe der Fall war ¹⁷³⁾. Auch hier ist also eine Doppelheit zu beobachten, die vielleicht in der ursprünglichen Unterscheidung von *dux* und *rex*, die auf dem Wege über das Heerkönigtum in eins verschmolzen, ihre Wurzel hat.

¹⁷²⁾ ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 420.

¹⁷³⁾ Prokop, B. G. 2, 30. 3, 2.